

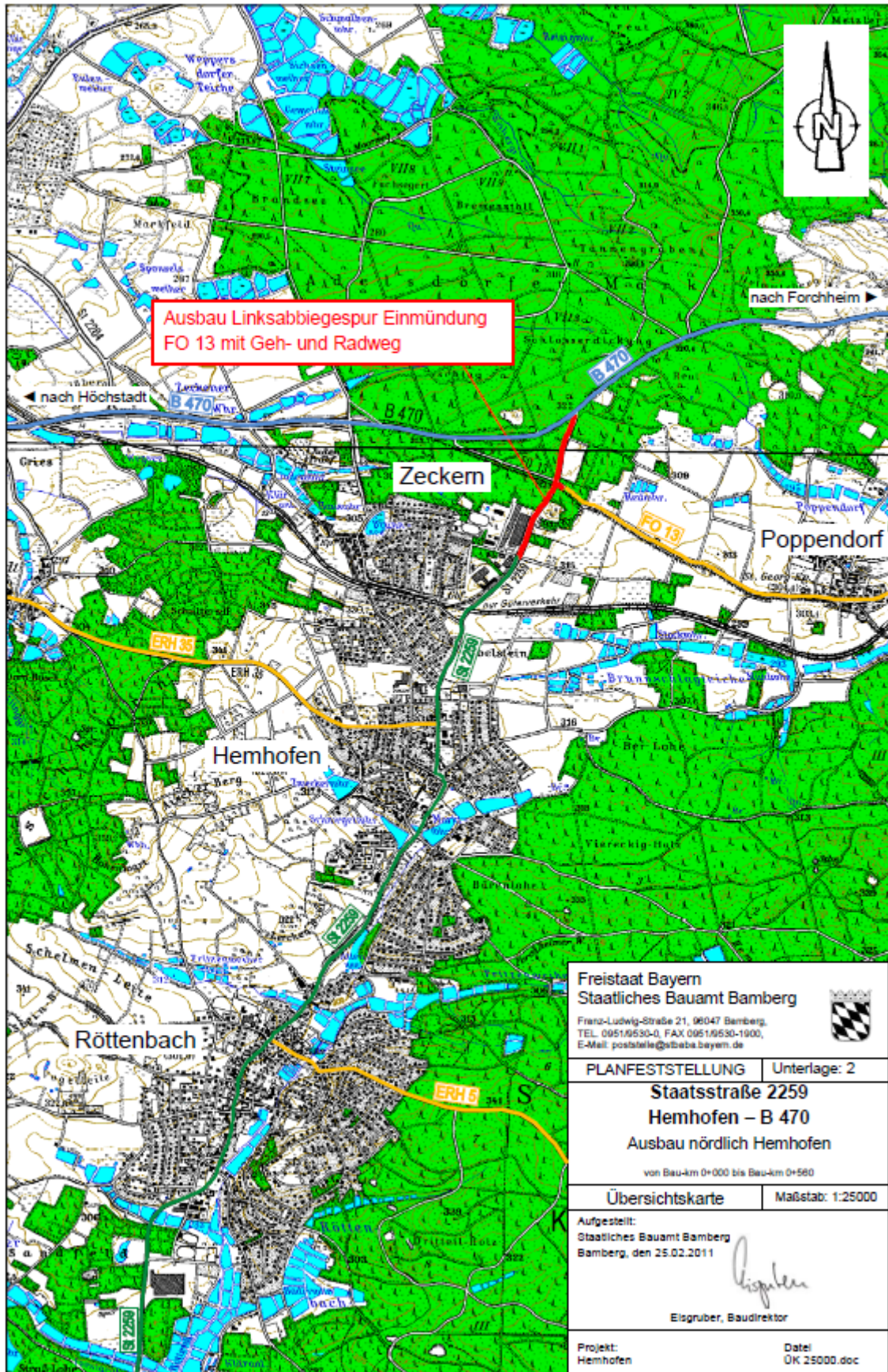


Planfeststellungsbeschluss

für den

Ausbau der Staatsstraße 2259
zwischen Hemhofen und der Bundesstraße 470
von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+560
im Gebiet der Gemeinde Heroldsbach (Landkreis Forchheim)
sowie der Gemeinden Hemhofen und Adelsdorf (Landkreis
Erlangen-Höchstadt)

Übersichtsplan



Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Bamberg <small>Franz-Ludwig-Straße 21, 96047 Bamberg, TEL. 0951/9530-0, FAX 0951/9530-1900, E-Mail: poststelle@stbaba.bayern.de</small>		
PLANFESTSTELLUNG	Unterlage: 2	
Staatsstraße 2259 Hemhofen – B 470 Ausbau nördlich Hemhofen <small>von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+560</small>		
Übersichtskarte		Maßstab: 1:25000
Aufgestellt: Staatliches Bauamt Bamberg Bamberg, den 25.02.2011  Eisgruber, Baudirektor		
Projekt: Hemhofen	Datei: OK 25000.doc	

Inhaltsverzeichnis

	Seite
ÜBERSICHTSPLAN	2
INHALTSVERZEICHNIS	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	5
PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS:.....	7
A. Entscheidung	7
1 Feststellung des Plans	7
2 Festgestellte Unterlagen.....	7
3 Umfasste Entscheidungen	8
3.1 Wasserrechtliche Planfeststellung - Gehobene Erlaubnis.....	8
3.2 Von der Konzentrationswirkung ersetzte Entscheidungen.....	9
4 Straßenrechtliche Verfügungen	10
4.1 Staatsstraße 2259.....	10
4.2 Kreisstraße FO 13.....	10
5 Nebenbestimmungen, Ausnahmen, Befreiungen	10
5.1 Unterrichtungspflichten	10
5.2 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz.....	11
5.3 Belange der Wasserwirtschaft	11
5.4 Belange des Denkmalschutzes.....	13
5.5 Belange der Land- und Forstwirtschaft	14
5.6 Sonstige öffentliche und private Belange.....	15
5.7 Verkehrslärmschutz	16
5.8 Kostenbeteiligung Landkreis Forchheim an Änderung Einmündung FO 13.....	16
6 Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen.....	16
6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen.....	16
6.2 Zurückweisungen.....	17
7 Kostenentscheidung.....	17
B. Sachverhalt.....	18
1 Beschreibung des Vorhabens.....	18
2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	19
C. Entscheidungsgründe	21
1 Verfahrensrechtliche Bewertung	21
1.1 Allgemeines zur Planfeststellung einschließlich Notwendigkeit der Planfeststellung.....	21
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen.....	22
1.3 Natura-2000-Gebiete	23
2 Materiell-rechtliche Würdigung.....	23
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	23

2.2	Planrechtfertigung/Erforderlichkeit des Ausbaus	24
2.3	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	27
2.3.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	27
2.3.2	Vorhabensalternativen	29
2.3.3	Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)	29
2.3.4	Immissionsschutz, Bodenschutz	29
2.3.4.1	Verkehrslärmschutz	29
2.3.4.1.1	§ 50 BImSchG - Trassierung, Gradiente usw.....	30
2.3.4.1.2	Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge.....	30
2.3.4.1.3	Verkehrslärberechnung.....	32
2.3.4.1.4	Beurteilung und Ergebnis.....	32
2.3.4.2	Schadstoffbelastung.....	33
2.3.4.3	Bodenschutz	35
2.3.5	Naturschutz- und Landschaftspflege.....	36
2.3.5.1	Verbote	36
2.3.5.1.1	Schutzgebiete/geschützte Flächen/allgemeiner Artenschutz	36
2.3.5.1.2	Besonderer und strenger Artenschutz/ Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	37
2.3.5.1.2.1	Zugriffsverbote	37
2.3.5.1.2.2	Prüfmethodik.....	38
2.3.5.1.2.3	Konfliktanalyse und Ergebnis.....	38
2.3.5.2	Berücksichtigung der Naturschutzbelange.....	39
2.3.5.3	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	40
2.3.5.3.1	Eingriffsregelung	40
2.3.5.3.2	Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	41
2.3.5.3.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung.....	42
2.3.5.3.4	Behandlung der Stellungnahmen und Einwendungen zum Thema naturschutz-rechtliche Kompensation	47
2.3.6.1	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung.....	50
2.3.6.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	50
2.3.7	Land- und Forstwirtschaft als öffentlicher Belang	52
2.3.7.1	Vorhabensauswirkungen und Schutzvorkehrungen	52
2.3.7.2	Behandlung der Stellungnahmen und Einwendungen zum Thema Land- und Forstwirtschaft ..	53
2.3.8	Sonstige öffentliche Belange.....	55
2.3.8.1	Träger von Versorgungsleitungen.....	55
2.3.8.2	Straßenverkehrsrechtliche Belange	57
2.3.8.3	Denkmalschutz	57
2.3.8.4	Fischereiliche Belange	57
2.3.8.5	Sonstiges	57
2.4	Private Einwendungen	58
2.5	Gesamtergebnis.....	58
2.6	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	59
3	Kostenentscheidung.....	59
	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	60

Abkürzungsverzeichnis

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBS	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift

EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Entscheidung

1 Feststellung des Plans

Der Plan für den Ausbau der Staatsstraße 2259 "Hemhofen – B 470" nördlich von Hemhofen von Bau-km 0+000 (Abschnitt 540, Station 0,293) bis Bau-km 0+560 (Abschnitt 520, Station 1,176) im Gebiet der Gemeinde Heroldsbach (Landkreis Forchheim) sowie der Gemeinden Hemhofen und Adelsdorf (Landkreis Erlangen-Höchstadt) wird mit den sich aus Teil A Ziffer 5 ergebenden besonderen Verpflichtungen gemäß Art. 36 ff des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG- (BayRS 91-1-I) i.V.m. Art. 72 bis 78 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG- (BayRS 2010-1-I) festgestellt.

2 Festgestellte Unterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	
2	1	Übersichtskarte	1 : 25 000
3	1	Übersichtslageplan	1 : 5 000
4		Übersichtshöhenplan	entfällt
5		Kostenberechnung	entfällt
6		Straßenquerschnitt der St 2259 mit unselbständigem Geh- und Radweg und Straßenquerschnitt Kreisstraße FO 13	1 : 50
7.1		Lageplan (Bau-km 0+000 – 0+560)	1 : 1 000
7.2		Bauwerksverzeichnis	
8	1	Höhenplan (St 2259)	1 : 1 000/100
	2	Höhenplan (Anbindung Kreisstraße FO 13)	1 : 500/50
9		Bodenuntersuchung	entfällt

10		Ingenieurbauwerke	entfällt
11		Ergebnisse schalltechnischer Unterlagen	entfällt
12.1		Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan	
12.2		Raumbetrachtung	1 : 5 000
12.3		FFH-Vorprüfung	1 : 25 000
12.4		Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1 : 1 000
12.5.1		Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan für den Bereich	1 : 1 000
12.5.2		Bau-km 0+000 – 0+560 Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan für den Bereich Ersatzmaßnahme E1	ohne Maßstab
12.6		Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)	
13.1		Unterlagen zu den wasserrechtlichen Tatbeständen -Ergebnisse wassertechnischer Berechnungen-	
14.1	1	Grunderwerbsplan (Bau-km 0+000 – 0+560)	1 : 1 000
14.1.2	1	Grunderwerbsplan (Ersatzmaßnahme E1)	ohne Maßstab
14.2		Grunderwerbsverzeichnis	

sämtlich gefertigt bzw. aufgestellt vom Staatlichen Bauamt Bamberg unter dem Datum 25.02.2011.

3 Umfasste Entscheidungen

3.1 Wasserrechtliche Planfeststellung - Gehobene Erlaubnis

Dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – wird nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, § 15 und § 19 Abs. 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- die gehobene Erlaubnis erteilt, Straßenoberflächenwasser nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen wie folgt in das Grundwasser einzuleiten:

Bezeichnung der Einleitung	Versickerungsrate (Mulde) Q_s (l/s) bei maßgebender Regenspende $r_{(D,n)}$, $n=1/a$	ab	Gemarkung / Landkreis	Fl.Nr.
Versickerungsmulde Einzugsfläche AE 3.3 von Bau-km 0+178,51 bis 0+446,91	5,4	Inbetriebnahme	Zeckern / ERH u. Ösdorf / FO	235,235/121 u. 991,992
Versickerungsmulde Einzugsfläche AE 4 von Bau-km 0+446,91 bis 0+560,00	2,4	Inbetriebnahme	Zeckern / ERH	234/4, 233
Versickerungsmulde Einzugsfläche AE 3.2 von Bau-km 0+308,00 bis 0+446,91	2,8	Inbetriebnahme	Zeckern / ERH	234/4, 234
Versickerungsmulde Einzugsfläche AE 1.1 von Bau-km 0-040,00 bis 0+019,84	1,5	Inbetriebnahme	Ösdorf / FO	258/3,995
Versickerungsmulde Einzugsfläche AE 1.2 von Bau-km 0-010,00 bis 0+019,84	0,6	Inbetriebnahme	Ösdorf / FO	258/3, 1155/4
Versickerungsmulde Einzugsfläche AE 2.2 von Bau-km 0+019,84 bis 0+178,51	3,2	Inbetriebnahme	Ösdorf / FO	258/3, 994,993,992
Versickerungsmulde Einzugsfläche AE 2.1 von Bau-km 0+019,84 bis 0+178,52	4,3	Inbetriebnahme	Ösdorf / FO	258/3, 1155/4
Versickerungsmulde Einzugsfläche AE 3.1 von Bau-km 0+178,51 bis 0+280,00	2,1	Inbetriebnahme	Ösdorf / FO	258/3, 992, 991
Versickerungsmulde Einzugsfläche AE 5.1 FO13 von Bau-km 0+000 bis 0+100,00	2,0	Inbetriebnahme	Ösdorf / FO	709, 991
Versickerungsmulde Einzugsfläche AE 5.2 FO13 von Bau-km 0+000 bis 0+100,01	2,0	Inbetriebnahme	Ösdorf / FO u. Zeckern / ERH	709 u. 234

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den gegebenenfalls vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

3.2 Von der Konzentrationswirkung ersetzte Entscheidungen

Die Planfeststellung ersetzt weiter gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG die Erlaubnis zur Rodung der für das Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Waldflächen in einer Gesamtflächengröße von rd. 0,4 ha gemäß Art. 9 Abs. 2 i.V.m. Abs. 8 Satz 1 des Waldgesetzes für Bayern -BayWaldG-, i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.07.2005 (GVBl 2005, S. 213, BayRS 7902-1-L).

4 Straßenrechtliche Verfügungen

4.1 Staatsstraße 2259

Für die nach den Planunterlagen neu zu errichtenden (unselbständiger Geh- und Radweg von Abschnitt 540, Station 0,332 bis Abschnitt 520, Station 1,157) oder anzupassenden Straßenteile der Staatsstraße 2259 (lfd.Nrn. 1 und 3 BV) wird die Widmung zur Staatsstraße mit der Maßgabe verfügt, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 6 i.V.m. Abs. 3 BayStrWG).

4.2 Kreisstraße FO 13

Für die nach den Planunterlagen neuen Straßenteile der Kreisstraße FO 13 (lfd.Nrn. 2 BV) wird die Widmung zur Kreisstraße in der Baulast des Landkreises Forchheim mit der Maßgabe verfügt, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 6 i.V.m. Abs. 3 BayStrWG).

5 Nebenbestimmungen, Ausnahmen, Befreiungen

Dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – werden außer den sich aus Spalte 5 des Bauwerksverzeichnisses -BV- ergebenden Verpflichtungen folgende weitere Verpflichtungen auferlegt:

Hinweis: Nachstehende Auflagen und Nebenbestimmungen gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Plänen vor.

5.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns und der voraussichtliche Bauablauf ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekanntzugeben:

- 5.1.1 Der Deutschen Telekom, Netzproduktion GmbH, Wilhelm-Pitz-Str. 1, 95448 Bayreuth, mindestens drei Monate vor Baubeginn, damit die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen und deren zeitliche Abwicklung mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

5.1.2 Die Spedition Pohl, Forchheim ist ca. 8 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme über die vorgesehene und abgestimmte Verkehrsführung zu unterrichten.

5.1.3 Dem Vorhabenträger wird angeraten, sich frühzeitig mit dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege in Verbindung zu setzen und den Ablauf zu planen.

5.2 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz

5.2.1 Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen dürfen nicht auf ökologisch wertvollen Flächen erfolgen. Daher ist auf die vorübergehende Inanspruchnahme auf Fl.Nr. 992 Gemarkung Oesdorf in einer Höhe von 1.960 m² zu verzichten.

5.2.2 Die Bankette, insbesondere entlang der St 2259 und der FO 13, sind standfest auszubilden, auf eine Landschaftsrassenansaat mit Oberbodenandeckung ist dort generell zu verzichten.

5.2.3 Die geplante Gestaltungsmaßnahme G1 "Landschaftsrassenansaat mit Oberbodenbegrünung" ist für die Bereiche der geplanten humusierten Mulden anzuwenden.

5.3 Belange der Wasserwirtschaft

Bezüglich der Einleitung in das Grundwasser sind folgende Nebenbestimmungen zu beachten:

5.3.1 Der Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser aus den Straßen-, Geh- und Radwegflächen in das Grundwasser bestimmt sich nach Teil A Ziffer 3.1. Der Baubeginn sowie die Bauvollendung der Maßnahme ist den Wasserwirtschaftsämtern Nürnberg und Kronach mitzuteilen.

5.3.2 Der Vorhabenträger hat die Versickerungsanlagen (Mulden) mindestens halbjährlich durch einfache Sichtprüfung auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überwachen und ggf. zu warten (s. hierzu Arbeitsblatt DWA-A 138, Kap. 5).

5.3.3 Die Entwässerungseinrichtungen sind nach den vorgelegten und geprüften Plänen auszuführen. Die durch Roteintragung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen sind zu beachten. Ebenso sind die anerkannten Regeln der Baukunst zu beachten. Der Vorhabenträger ist für den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Überwachung der Anlagen verantwortlich.

- 5.3.4 Das Abwasser darf keine für das Grundwasser schädliche Konzentration an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
- 5.3.5 Es dürfen keine leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffe und sonstige schadstoffbelastete Abwässer in das Grundwasser gelangen.
- 5.3.6 Der Vorhabenträger ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme/Verkehrsfreigabe dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.
- 5.3.7 Änderungen der erlaubten Art des eingeleiteten Straßenoberflächenwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- Sollte bei einem Unfall oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser über die Entwässerungsanlagen in das Grundwasser gelangen, ist die Kreisverwaltungsbehörde, die Polizei sowie das Wasserwirtschaftsamt sofort zu verständigen.
- 5.3.8 Die Anlage darf erst nach der Bauabnahme gemäß Art. 61 BayWG, vorzunehmen durch einen anerkannten privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG in der Wasserwirtschaft, in Betrieb genommen werden. Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (PSW) so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann. Bauliche Anlagen des Bundes, der Länder, und der Kommunen bedürfen keiner Bauabnahme nach Art 61 Abs.1 BayWG, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat.
- 5.3.9 Die Versickermulde der Einzugsfläche 3.3 (von Bau-km 0+280,0 bis 0+446,91) ist mit 30 cm bewachsenem Oberboden auszuführen.
- 5.3.10 Das Speichervolumen der Versickerungsmulden der Einzugsflächen 2.1, 3.2, 4 und 5.1 ist nachzuweisen. Falls erforderlich, ist der Einbau von Querriegeln vorzusehen. Der Nachweis und die dazugehörigen Ausführungsunterlagen sind vor Baubeginn dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.
- 5.3.11 Notüberläufe für die Versickerungsmulden sind in Abstimmung mit den Wasserwirtschaftsämtern Nürnberg und Kronach entsprechend vorzusehen.

- 5.3.12 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

5.4 Belange des Denkmalschutzes

- 5.4.1 Baudenkmäler dürfen nicht verändert werden.
- 5.4.2 Soweit es durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufes oder der Bauausführung möglich ist, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 5.4.3 Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
- 5.4.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.
- 5.4.5 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorstehend genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und dem bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
- 5.4.6 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage treten, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmal-

schutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

5.5 Belange der Land- und Forstwirtschaft

- 5.5.1 Ein Zufahren zu den land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken muss während der gesamten Bauzeit und nach Abschluss der Maßnahme sichergestellt sein.
- 5.5.2 Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke und Restflächen muss während und nach Abschluss der Baumaßnahme möglich sein.
- 5.5.3 Die Funktionsfähigkeit eventueller Grundstücksentwässerungen und Drainagen muss während und nach der Bauzeit sichergestellt werden.
- 5.5.4 Der Abfluss des Oberflächenwassers ist so zu gestalten, dass sich keine negativen Auswirkungen auf landwirtschaftliche Grundstücke ergeben können.
- 5.5.5 Der geplante Umgriff der Ausgleichsmaßnahme A 1 erzeugt auf der Fl.Nr. 233 der Gemarkung Zeckern unwirtschaftliche, schmale Restflächen zwischen dem bewaldeten Bereich und der Ausgleichsfläche sowie zwischen dem Weg Fl.Nr. 229 und der Ausgleichsfläche. Eine landwirtschaftliche Nutzung dieser verbleibenden Restflächen kann für den Eigentümer nicht mehr sinnvoll erfolgen. Der Vorhabenträger hat diese Teilflächen als unwirtschaftliche Restfläche mit zu erwerben, soweit der Grundstückseigentümer dies im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen wünscht.
- 5.5.6 Um weiterhin das Zufahren zur Restgrundstücksfläche der Fl. Nr. 233 der Gemarkung Zeckern sicherzustellen, ist in Abstimmung mit dem Eigentümer am östlichen Rand der Fl.Nr. 233 bzw. der künftigen Ausgleichsfläche A 1 ein ca. 5 m breiter Streifen vom Grunderwerb auszunehmen, sofern dies der Eigentümer wünscht.
- 5.5.7 Die Ersatzaufforstungen der Ersatzmaßnahme E 1 müssen spätestens 3 Jahre nach der Rodung der Waldflächen erfolgt sein. Der Vollzug der Aufforstungen ist dem örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth – Bereich Forsten – anzuzeigen.
- 5.5.8 Von einer Umsetzung der Ersatzmaßnahme E 1 (Aufforstungsfläche) auf der Teilfläche der Fl.Nr 300, Gemarkung Weppersdorf am westlichen Ende entlang des bestehenden Feldweges ist abzusehen, sofern dies der Eigentümer im Zuge der Grunderwerbsverhandlungen wünscht. In diesem Fall ist im Rahmen des möglichen Grunderwerbs eine alternative, neue Lage der Ersatzmaßnahme E 1 im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

5.6 Sonstige öffentliche und private Belange

- 5.6.1 Die verkehrsrechtlichen Maßnahmen zur baulichen Umsetzung sind vor der Ausschreibung rechtzeitig mit den zuständigen Behörden, insbesondere den unteren Verkehrsbehörden, der Polizei und den betroffenen Gemeinden abzustimmen.
- 5.6.2 Auf einer Teilfläche des Grundstückes der Fl.Nr. 234, Gemarkung Zeckern befinden sich eine Altdeponie des Landkreises Erlangen-Höchstadt und drei zugehörige Grundwasserbeobachtungspegel. Sollten die Pegel von der Straßenplanung betroffen sein, ist das weitere Vorgehen mit dem Umweltamt des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt abzustimmen. Der Vorhabenträger hat die Aufwendungen für notwendige Sicherungsmaßnahmen sowie eine etwaige Änderung der Pegel zu tragen, sofern eine Änderung erforderlich ist.
- 5.6.3 Der Aufbau der Kreisstraße FO 13 ist gemäß RStO 01 für die Bauklasse III vorzusehen und vor Ausführung im Detail mit dem Landkreis Forchheim abzustimmen, auch im Hinblick auf Pkt. 2.7 der RStO 01. Der frostsichere Aufbau ist gem. RStO 01 zu ermitteln.
- 5.6.4 Die Kreisstraße FO 13 ist ohne Knick an die St 2259 anzubinden. Der Radius der Ausrundung muss mind. 50 m betragen.
- 5.6.5 Die Notwendigkeit von passiven Schutzmaßnahmen gemäß RPS ist zu prüfen.
- 5.6.6 Durch die Baumaßnahme dürfen sich keine negativen Auswirkungen auf die bestehende Entwässerung der FO 13 ergeben.
- 5.6.7 Der Weg (Fl.Nr. 993 Gemarkung), auf dem eine Radwegroute des Landkreises Forchheim verläuft, ist an den geplanten unselbständigen Radweg bzw. die St 2259 anzuschließen. Der Aufwand hierfür geht zu Lasten des Vorhabenträgers.
- 5.6.8 Die notwendigen Verlegungen von Leitungen der Deutschen Telekom nach Art und Weise sowie die zeitliche Einbindung in das Straßenbauprojekt sind frühzeitig mit der Deutschen Telekom abzustimmen, sodass eine Vorlaufzeit für die Baumaßnahmen der Telekom von 3 Monaten (Kabelverlegungsarbeiten) gewährleistet werden kann.

5.7 Verkehrslärmschutz

Für die Straßenoberfläche des künftigen Ausbauabschnittes der St 2259 ist im gesamten Planfeststellungsabschnitt ein lärmmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes DStrO von -2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht. Das Gleiche gilt auch im Falle der Erneuerung der Fahrbahndecke.

5.8 Kostenbeteiligung Landkreis Forchheim an Änderung Einmündung FO 13

Nach den straßenrechtlichen Vorgaben umfasst die Kostenmasse (Kreuzungsbedingte Kosten) insbesondere die Aufwendungen für alle Maßnahmen innerhalb des Bereichs, in dem sich die Kreuzungsmaßnahme an den beteiligten Ästen baulich auswirkt (räumlicher Kreuzungsbereich), der sich nach den Planunterlagen von ca. Bau-km 0+134 bis ca. Bau-km 0+408 erstreckt; dazu gehören auch der Aufwand für den unselbständigen Radweg, zu ändernde Zufahrten und die Entwässerungseinrichtungen.

Die Regelungen im Bauwerksverzeichnis zu den Nummern 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 12 und 13 werden daher mit der Maßgabe ergänzt/geändert, dass der Landkreis Forchheim an den Kosten (anteilige Bau- und Grunderwerbskosten einschließlich Aufwand für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) für die Änderung der Einmündung im räumlichen Umgriff der Kreuzungsanlage in einer Höhe von 20,34% kostenbeteiligt ist.

6 Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen

Den Stellungnahmen der nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange sowie den von sonstigen Beteiligten und privaten Betroffenen erhobenen Forderungen und Einwendungen folgenden Inhalts wurde durch entsprechende Regelungen in Ziffer 5 Rechnung getragen:

6.1.1 Auflagen zur Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange (insbesondere vorgeschlagen von den beteiligten Naturschutzfachbehörden).

6.1.2 Auflagen zur Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange (insbesondere vorgeschlagen von den Wasserwirtschaftsämtern Nürnberg und Kronach).

- 6.1.3 Auflagen zur Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange (vorgeschlagen und gefordert vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege).
- 6.1.4 Auflagen zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Belange (insbesondere vorgeschlagen und gefordert vom Bayer. Bauernverband sowie von den beteiligten Landwirtschafts- bzw. Forstbehörden).
- 6.1.5 Auflagen zur Berücksichtigung der Belange von sonstigen Trägern öffentlicher Belange bzw. von privaten Betroffenen (im Rahmen der Auflagen 5.6.1 bis 5.6.8, sowie 5.7 und 5.8).

6.2 Zurückweisungen

Die Einwendungen und Forderungen der nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange bzw. folgenden sachlichen Inhalts werden zurückgewiesen:

- 6.2.1 Forderungen nach zusätzlichen land- bzw. forstwirtschaftlichen Auflagen, soweit über die Planung sowie über die Auflagen 5.5.1 bis 5.5.8 hinausgehend.
- 6.2.2 Forderung, das Bankett mit einer Oberbodenandeckung aus sandigem Magersubstrat auszuführen.
- 6.2.3 Forderung der Deutschen Telekom nach Erarbeitung einer Planungsalternative.

7 Kostenentscheidung

Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens trägt der Freistaat Bayern. Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B. Sachverhalt

1 Beschreibung des Vorhabens

Der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beabsichtigt den Ausbau der Staatsstraße 2259 "Hemhofen – B 470" nördlich von Hemhofen von Bau-km 0+000 bis 0+560 einschließlich des Neubaus eines unselbständigen Geh- und Radweges von Bau-km 0-039 bis Bau-km 0+579.

Der festgestellte Plan umfasst den Ausbau der Staatsstraße St 2259 zwischen Hemhofen und der Einmündung in die Bundesstraße B 470 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+560, den Neubau eines Geh- und Radweges entlang der Staatsstraße zwischen Bau-km 0-056 (Anbindung an den parallel der Bundesstraße B 470 verlaufenden Geh- und Radweg Forchheim - Höchststadt) und Bau-km 0+578 (Anbindung an bestehenden Geh- und Radweg in Zeckern) sowie den verkehrsgerechten Umbau der Einmündung der Kreisstraße FO 13 in die Staatsstraße 2259.

Die Staatsstraße 2259 verbindet die Bundesstraße B 470 Forchheim - Höchststadt bei Zeckern mit der Staatsstraße 2240 Höchststadt – Erlangen bei Dechsendorf. Die Staatsstraße 2240 dient u. a. auch als Zubringer für die Bundesautobahn A3 Würzburg – Nürnberg (Anschlussstelle Erlangen-West) und die Bundesautobahn A73 Bamberg – Nürnberg (Anschlussstelle Erlangen-Nord). Die Staatsstraße 2259 setzt sich weiter westlich fort, indem sie von der Staatsstraße 2240 abzweigt und bei Gerhardshofen wieder auf die Bundesstraße B 470 Höchststadt – Neustadt a.d.Aisch trifft. Die Kreisstraße FO 13 verläuft parallel zur Bundesstraße 470 zwischen der Staatsstraße 2259 bei Zeckern und der Bundesstraße B 470 bei Forchheim.

Der gegenwärtige bauliche Zustand und die bestehende Linienführung dieses rund nur 5,5 Meter breiten Streckenabschnittes entsprechen nicht mehr den verkehrlichen Anforderungen.

Die Länge der Ausbaustrecke der St 2259 beträgt 560 m. Der Ausbau orientiert sich am Bestand und erfolgt entsprechend den „Richtlinien für die Anlage von Straßen –Teil: Linienführung“ (RAS-L 95).

Der Querschnitt wird auf der Grundlage der RAS-Q-96, Bild 5 in Verbindung mit Punkt 3.1.3 als RQ 10,5 mit einer Fahrbahnbreite von 7,50 m und 1,50 m breiten Banketten ausgebildet. Auf Höhe der Einmündung der Kreisstraße FO 13 wird die Staatsstraße aufgeweitet und ein Linksabbiegestreifen angelegt. Des Weiteren wird der Einmündungsbereich richtliniengerecht mit Tropfen und Dreiecksinseln gem. RAS-K 88 ausgestattet.

Der geplante Geh- und Radweg verläuft auf der östlichen Seite parallel zur Staatsstraße 2259. Der Geh- und Radweg erhält eine Breite von 2,50 m und beidseitig jeweils 0,50 m breite Bankette. Zwischen Fahrbahn und Geh- und Radweg werden eine 2,00 m breite Entwässerungsmulde und eine bis zu 1,00 m breite Böschung vorgesehen. Die bis zu 1,00 m breite Böschung ermöglicht eine annähernd geländegleiche Führung des Geh- und Radweges. Im Bereich der Kreisstraßeneinmündung wird der Geh- und Radweg vor dem Fahrbahnteiler und über die Dreiecksinsel geführt. Die Baulänge des unselbständigen Geh- und Radweges beträgt ca. 634 m.

2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Für den Ausbau der Staatsstraße 2259 nördlich von Hemhofen beantragte das Staatl. Bauamt Bamberg mit Schreiben vom 04.03.2011 bei der Regierung von Oberfranken die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

Mit Schreiben vom 02.05.2011 leitete die Regierung von Oberfranken das Anhörungsverfahren ein. Die eingereichten Planunterlagen lagen in der Gemeinde Hemhofen in der Zeit vom 23.05.2011 bis 24.06.2011, in der Gemeinde Heroldsbach in der Zeit vom 14.05.2011 bis 14.06.2011 und in der Gemeinde Adelsdorf in der Zeit vom 13.05.2011 bis 14.06.2011 jeweils nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht aus. In den Bekanntmachungen wurde jeweils darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei den Gemeinden Hemhofen, Heroldsbach und Adelsdorf oder bei der Regierung von Oberfranken bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der jeweiligen Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können und dass nach Ablauf der Einwendungsfrist Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen sind, sofern sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Regierung von Oberfranken gab folgenden Behörden, Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Stellen Gelegenheit, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- Regierung von Mittelfranken
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
- Gemeinde Adelsdorf
- Gemeinde Hemhofen
- Gemeinde Heroldsbach
- Landratsamt Erlangen-Höchstadt
- Landratsamt Forchheim

- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- Wasserwirtschaftsamt Kronach
- Staatliches Bauamt Nürnberg
- Autobahndirektion Nordbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth
- Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken, Ansbach
- Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken, Bamberg
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bayer. Landesamt für Umwelt, Augsburg
- Vermessungsamt Bamberg
- Vermessungsamt Erlangen
- Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München
- Bayer. Bauernverband Oberfranken, Hauptgeschäftsstelle Bamberg
- Bayer. Bauernverband Mittelfranken, Geschäftsausßenstelle Herzogenaurach
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Landesgeschäftsstelle Nürnberg
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Hiltpoltstein
- Landesfischereiverband Bayern e.V., München
- Landesjagdverband Bayern e.V., Kreisgruppe Forchheim
- Landesjagdverband Bayern e.V., Kreisjägerschaft Höchstadt/Aisch e.V.
- Deutsche Telekom, Netzproduktion GmbH, Nürnberg
- E ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg
- E ON Bayern AG, Bayreuth
- Ferngas Nordbayern, Nürnberg
- Fernwasserversorgung Oberfranken -FWO-, Kronach

Die im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen und die gegen den Plan erhobenen Einwendungen wurden mit den Beteiligten am 27. Februar 2013 im Rathaus der Gemeinde Heroldsbach in Heroldsbach erörtert.

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1 Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Allgemeines zur Planfeststellung einschließlich Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Baumaßnahme erstreckt sich auf Bereiche des Regierungsbezirkes Oberfranken sowie des Regierungsbezirkes Mittelfranken. Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 18.03.2011 gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium des Innern ihr Einverständnis erklärt, dass die Zuständigkeit für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau der St 2259 nördlich Hemhofen auf die Regierung von Oberfranken übertragen wird. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat als gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG die Regierung von Oberfranken zur Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für dieses Verfahren bestimmt, da die betroffenen Grundstückseigentümer mehrheitlich im Regierungsbezirk Oberfranken wohnhaft sind.

Die Regierung von Oberfranken ist somit für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Feststellung des Planes nach Art. 39 Abs. 1 BayStrWG sachlich und örtlich zuständig.

Der Erörterungstermin fand statt aufgrund Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG i.V.m. Art. 38 Abs. 1 BayStrWG.

Staatsstraßen dürfen nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG grundsätzlich nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für die vorliegende Planfeststellung gilt das Bayer. Straßen- und Wegegesetz –BayStrWG– (BayRS 91-1-I i.V.m. Art. 72 - 78 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes –BayVwVfG– (BayRS 2010-1-I).

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen,

Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist allerdings die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 Abs. 1 und 3 WHG und Art. 63 BayWG kann die Regierung jedoch – im Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde – auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Erst bei Erreichung der in Art. 37 Bayer. Straßen- und Wegegesetz definierten Schwellenwerte durch ein Straßenbauvorhaben ist eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Der Ausbau der Staatsstraße 2259 mit einer Gesamtlänge von ca. 0,6 km gehört nicht zu den Straßenbaumaßnahmen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) obligatorisch ist. Nach Art. 37 BayStrWG ist eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

- 1.2.1 vier- oder mehrstreifige Straßen gebaut oder bestehende Straßen zu vier- oder mehrstreifigen Straßen ausgebaut oder verlegt werden, soweit der neu gebaute, ausgebaut oder verlegte Straßenabschnitt
- a) eine durchgehende Länge von mindestens 10 km aufweist oder
 - b) eine durchgehende Länge von mindestens 5 km aufweist und auf einer Länge von mehr als 5 v. H. Biotope (Art. 13d Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz –BayNatSchG-) mit einer Fläche von mehr als 1 ha, gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesene Schutzgebiete, Nationalparke (Art. 8 BayNatSchG) oder Naturschutzgebiete (Art. 7 BayNatSchG) durchschneidet oder
- 1.2.2 ein-, zwei- oder dreistreifige Straßen gebaut werden, soweit der neu gebaute Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von mindestens 10 km aufweist und auf einer Länge von mehr als 5 v. H. Gebiete oder Biotope nach Nr. 1.2.1 Buchst. b durchschneidet oder
- 1.2.3 soweit nicht bereits von Nr. 1.2.1 erfasst, wenn Straßen durch Anbau mindestens eines weiteren Fahrstreifens auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km geändert werden und der zu ändernde Straßenabschnitt auf einer Länge von mehr als 5 v. H. Gebiete oder Biotope nach Nr. 1.2.1 Buchst. b durchschneidet.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist vorliegend nicht erforderlich, da keines der vorstehende Kriterien einschlägig ist. Für den vorgesehenen Ausbau der Staatsstraße 2259 nördlich Hemhofen ergibt sich daher nach den landesgesetzlichen Regelungen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind im Erläuterungsbericht und der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlagen 1 und 12 der festgestellten Planunterlagen) aber umfassend dargestellt und in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt.

Es ist festzustellen, dass die Auswirkungen des Vorhabens nach Maßgabe der Fachgesetze ausgleich- bzw. kompensierbar sind. Dem Vorhaben stehen also insoweit keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

1.3 Natura-2000-Gebiete

In unmittelbarer Nachbarschaft zur geplanten Baumaßnahme gibt es kein NATURA 2000-Gebiet. Die nächsten NATURA 2000-Gebiete (DE 6231-371 „Waldgebiet Untere Mark“, DE 6331-471 „Aischgrund, DE 6331-472 „Markwald bei Baiersdorf“, DE 6232-304 „Egloffsteiner Weiher“, DE 6330-371 „Moorweiher im Aischgrund und in der Grethelmark“) liegen alle mindestens 1 km entfernt und damit außerhalb des vorhabensspezifischen Wirkungsbereiches.

Da in dem vom Straßenausbau betroffenen Raum „Natura-2000-Gebiete“ nicht vorhanden sind, kann es auch zu keiner Beeinträchtigung derartiger Gebiete kommen. Ein Verfahren zur Prüfung der Verträglichkeit des Straßenausbauprojektes mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 war somit nicht durchzuführen.

2 Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ist im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung/Erforderlichkeit des Ausbaus

Das beantragte Straßenbauvorhaben ist – auch unter Berücksichtigung aller von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange – erforderlich.

Die vorliegende Planfeststellung umfasst den Ausbau der Staatsstraße St 2259 zwischen Hemhofen und der Einmündung in die Bundesstraße B 470 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+560, den Neubau eines Geh- und Radweges entlang der Staatsstraße zwischen Bau-km 0+056 (Anbindung an den parallel der Bundesstraße B 470 verlaufenden Geh- und Radweg Forchheim - Höchststadt) und Bau-km 0+578 (Anbindung an bestehenden Geh- und Radweg in Zeckern) sowie den Umbau der Einmündung der Kreisstraße FO 13 in die Staatsstraße 2259.

Die Staatsstraße 2259 verbindet die Bundesstraße B 470 Forchheim - Höchststadt bei Zeckern mit der Staatsstraße 2240 Höchststadt – Erlangen bei Dechsendorf. Die Staatsstraße 2240 dient u.a. auch als Zubringer für die Bundesautobahn A3 Würzburg – Nürnberg (Anschlussstelle Erlangen-West) und die Bundesautobahn A73 Bamberg – Nürnberg (Anschlussstelle Erlangen-Nord).

Gemäß den „Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes“ (RAS-N) ist die Staatsstraße St 2259 der Kategoriengruppe A III (zischengemeindliche Straßenverbindung, außerhalb bebauter Gebiete) zuzuordnen.

Die Streckencharakteristik der Staatsstraße 2259 ist im Ausbaubereich durch eine unstetige Linienführung gekennzeichnet. Der gegenwärtige bauliche Zustand und die bestehende Linienführung dieses Streckenabschnittes entsprechen nicht den verkehrlichen Anforderungen.

Die Staatsstraße 2259 hat im derzeitigen Zustand mehrere Sicherheitsdefizite, die angesichts des nicht unerheblichen Verkehrsaufkommens von rund 10.000 Kfz/24h, und einen Anteil des Schwerverkehrs von 5 bis 6 % zu einem erhöhten Unfallrisiko führen. Die Verkehrsbelastung liegt damit weit über dem Durchschnitt für die Staatsstraßen in Bayern von 3.851 Kfz/24h im Jahr 2010.

U.a. weist die St 2259 im Ausbauabschnitt eine unstetige Linienführung und eine Fahrbahnbreite von teilweise nur 5,50 m auf, so dass es insbesondere beim Lkw-Begegnungsverkehr immer wieder zu gefährlichen Situationen kommt. Darüber hinaus kommt es im Einmündungsbereich der Kreisstraße FO 13 immer wieder zu Unfällen, da der Knotenpunkt nicht rechtzeitig erkennbar ist und die für die sichere Abwicklung des hohen Verkehrsaufkommens notwendige Linksabbiegespur auf der Staatsstraße und die erforderlichen Fahrbahnteiler in der Kreisstraße fehlen.

Des Weiteren muss der Radverkehr aufgrund eines fehlenden Geh- und Radweges die Fahrbahn gemeinsam mit den Kraftfahrzeugen benutzen, was aufgrund der hohen Verkehrs- und Schwerverkehrsbelastung, der hohen Fahrgeschwindigkeiten und der zu geringen Seitenabstände der Kraftfahrzeuge beim Überholen bzw. Vorbeifahren mit einer erheblichen Gefährdung der Radfahrer verbunden ist. Bei dieser hohen Verkehrsbelastung ist die Anlage eines baulich getrennten Geh- und Radweges zwingend notwendig.

Mit dem vorgesehenen Ausbau der St 2259 nördlich Hemhofen werden die vorgenannten Defizite beseitigt und eine Ausbaulücke im Staatsstraßennetz geschlossen; durch die Verbesserung der Linienführung in Lage und Höhenverlauf sowie durch die Trennung der einzelnen Verkehrsarten werden die Verkehrsqualität und damit einhergehend auch die Verkehrssicherheit erheblich verbessert.

Die Länge der Ausbaustrecke der St 2259 beträgt 560 m. Der Ausbau orientiert sich am Bestand und erfolgt entsprechend den „Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Linienführung“ (RAS-L 95). Der Querschnitt wurde auf der Grundlage der RAS-Q-96, Bild 5 in Verbindung mit Punkt 3.1.3 als RQ 10,5 mit einer Fahrbahnbreite von 7,50 m und 1,50 m breiten Banketten festgelegt.

Die Fahrstreifen werden verbreitert, Unstetigkeiten beseitigt und im Einmündungsbereich der Kreisstraße eine Linksabbiegespur und Fahrbahnteiler angelegt. Damit werden die Strecke und der Kreuzungsbereich besser erkennbar und begreifbar, der Begegnungsverkehr zweier Lkw sicherer. Die Sichtverhältnisse von der Kreisstraße auf die Staatsstraße werden erheblich verbessert und ein frühzeitiges Erkennen von Fahrzeugen in der übergeordneten Straße gewährleistet. Die Verkehrsverhältnisse im Ausbauabschnitt werden insgesamt entscheidend verbessert.

Des Weiteren wird durch den Neubau des Geh- und Radweges der nicht motorisierte Verkehr (Fußgänger und Radfahrer) räumlich vom motorisierten Verkehr getrennt. Dadurch ergibt sich für die Fußgänger und Radfahrer eine erheblich höhere Sicherheit und eine geringere Beeinträchtigung durch Lärm, Abgase, Spritzwasser. Des Weiteren wird die zwischen Hemhofen und der B 470 noch bestehende Lücke im Radwegenetz geschlossen. Der von Süden kommende Radweg an der St 2259 endet derzeit an der Einmündung eines Feldweges am Planfeststellungsende. An der B 470 ist bereits ein straßenbegleitender Radweg vorhanden.

Der geplante Geh- und Radweg verläuft auf der östlichen Seite parallel zur Staatsstraße 2259. Der Geh- und Radweg erhält eine Breite von 2,50 m und beidseitig jeweils 0,50 m breite Bankette. Zwischen Fahrbahn und Geh- und Radweg werden eine 2,00 m breite Entwässerungsmulde und eine bis zu 1,00 m breite Böschung vorgesehen. Die bis zu 1,00 m breite Böschung ermöglicht eine annähernd geländegleiche Führung des Geh- und Radweges. Im Bereich der Kreisstraßeneinmündung wird der Geh- und Radweg vor dem

Fahrbahnteiler und über die Dreiecksinsel geführt. Die Baulänge des Geh- und Radweges beträgt ca. 634 m (einschließlich Einmündungsbereich Kreisstraße). Zwangspunkte sind die Einmündung der Staatsstraße in die Bundesstraße 470 sowie die Anbindung an die Ortsdurchfahrt von Zeckern.

Die Kreisstraße erhält in Anlehnung an den Bestand eine Fahrbahnbreite von 6,00m. Die Angleichungslänge der Kreisstraße beträgt ca. 100 m.

Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahnen und des Geh- und Radweges wird über Mulden gesammelt und dort versickert, da der Untergrund für eine Versickerung geeignet ist. Zur Behandlung des Wassers wird eine Versickerung durch 20 cm bewachsenen Oberboden vorgesehen, die Versickerungsmulde der Einzugsfläche 3.3 (Bau-km 0+280 bis 0+446,94) wird mit 30 cm bewachsenem Oberboden ausgeführt.

Beim Ausbau der St 2259 wird der bestehende Straßenkörper in den neuen Straßenkörper einbezogen. Der neue Geh- und Radweg wird im Ausbaubereich in Fortsetzung des von Süden aus Hemhofen und Zeckern kommenden bestehenden Radweges weiterhin östlich der St 2259 geführt.

Insgesamt betrachtet kann festgehalten werden, dass die Ausbaumaßnahme flächensparend und eingriffminimierend geplant ist, da der bestehende Straßenkörper in die Baumaßnahme einbezogen wird.

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen.

Anmerkung zur Verkehrsprognose/Prognosehorizont:

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen (Datum vom 25.02.2011) auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Ergebnisse der Straßenverkehrszählung des Jahres 2005 (Gesamtverkehr 10.216 Kfz/24h) eine künftige Verkehrsbelastung für das Jahr 2020 von 10.898 Kfz/24h ermittelt. Da der Prognosehorizont 2020 etwas zu kurz gegriffen ist und während der Anhörungsphase die Ergebnisse der Straßenverkehrszählung des Jahres 2010 veröffentlicht wurden, hat die Planfeststellungsbehörde den Vorhabenträger gebeten, anhand der neueren Zählungsergebnisse des Jahres 2010 einen Prognoseverkehr für das Jahr 2025 zu ermitteln.

Nach Mitteilung des Staatlichen Bauamtes vom 19.02.2013 ergeben sich auf der Grundlage der Straßenverkehrszählung 2010 nach den extrapolierten Tabellen des HBS, Ausgabe 2001 für das Prognosejahr 2025 folgende Verkehrsmengen:

- Staatsstraße 2259 gemäß Straßenverkehrszählung 2010 (SVZ 2010):

Personenverkehr	Güterverkehr	<u>Gesamtverkehr</u>	davon Schwerverkehr
8.570 Kfz/24h	974 Kfz/24h	<u>9.544 Kfz/24h</u>	519 Kfz/24h
- Staatsstraße 2259 Verkehrsbelastung Prognose 2025:

Personenverkehr	Güterverkehr	<u>Gesamtverkehr</u>	davon Schwerverkehr
8.724 Kfz/24h	1.075 Kfz/24h	<u>9.799 Kfz/24h</u>	612 Kfz/24h
- Kreisstraße FO 13 gemäß Straßenverkehrszählung 2010:

Personenverkehr	Güterverkehr	<u>Gesamtverkehr</u>	davon Schwerverkehr
3.342 Kfz/24h	151 Kfz/24h	<u>3.493 Kfz/24h</u>	121 Kfz/24h
- Kreisstraße FO 13 Verkehrsbelastung Prognose 2025:

Personenverkehr	Güterverkehr	<u>Gesamtverkehr</u>	davon Schwerverkehr
3.402 Kfz/24h	174 Kfz/24h	<u>3.576 Kfz/24h</u>	143 Kfz/24h

Auf der St 2259 wurde im Jahr 2005 ein Gesamtverkehr von 10.216 Kfz/24h gezählt; dieser hat geringfügig abgenommen, denn im Jahr 2010 sind 9.544 Kfz/24h gezählt worden. Infolge dessen lässt sich auf Grundlage der SVZ 2010 ein Prognoseverkehr für das Jahr 2025 von 9.799 Kfz/24h ableiten, der im Vergleich zu dem auf Grundlage der Zählung des Jahres 2005 ermittelten Prognosewertes von 10.898 Kfz/24h im Jahr 2020 geringer ausfällt.

Durch den rund 600 Meter langen Ausbau der St 2259 ist nicht zu erwarten, dass es zu Verkehrsverlagerungen kommt. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die künftigen Verkehrsbelastungen auf der St 2259 sowie der Kreisstraße FO 13 sich wie die allgemeinen Entwicklungen bzw. Schwankungen in der Region verhalten.

Für die weitere Betrachtung des Vorhabens, insbesondere beim Immissionsschutz, erscheint es daher gerechtfertigt und sinnvoll, den größeren Prognosewert von 10.898 Kfz/24h für das Jahr 2025 zu Grunde zu legen.

2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilen Bayerns. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen erreichen.

Nach der raumstrukturellen Gliederung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) vom 01.09.2006 liegt die Ausbaumaßnahme der St 2259 in der Region Oberfranken-West (Region 4) sowie in der Region Industrieregion Mittelfranken (Region 7). Die geplante Maßnahme liegt im Gebiet der Gemeinde Hemhofen im Bereich der Region 7 im Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen; im Gebiet der Gemeinde Heroldsbach liegt die Maßnahme in der Region 4 in der "äußeren Verdichtungszone".

Die Maßnahme folgt den folgenden Grundsätzen und Zielen des LEP 2006 im Abschnitt B V Nachhaltige technische Infrastruktur:

Grundsatz 1.4.1: Der Schaffung einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur kommt im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrszunahme, bedingt durch geänderte Mobilitätsansprüche der Gesellschaft, die zunehmende Arbeitsteilung in der Wirtschaft sowie die Osterweiterung der Europäischen Union, besondere Bedeutung zu.

Ziel 1.4.3: Die Staatsstraßen sollen Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte, die nicht an Bundesfernstraßen liegen, an diese anbinden und damit auch die Voraussetzungen für die weitere Entwicklung dieser Orte schaffen.

Grundsatz 1.5: Der Schaffung einer sicheren und attraktiven Fahrradinfrastruktur kommt zur Förderung des Radverkehrs, der aus ökologischen, ökonomischen und sozialen Gründen eine wichtige Funktion für die nachhaltige Entwicklung erfüllt, besondere Bedeutung zu.

Die Ausbaumaßnahme verfolgt im weiteren folgende Ziele und Grundsätze der Regionalplanung, beispielhaft ist hier die Region 7 genannt im Abschnitt B V Ziele Technische Infrastruktur:

Ziel 1.4.2.1: Die straßenmäßige Anbindung der Region an den großräumigen und überregionalen Verkehr soll verbessert werden.

Ziel 1.5.2.1: Das überörtliche und örtliche Radwegenetz soll ergänzt und gepflegt werden, um einen reibungslosen Übergang vom überregionalen Netz in die regionalen Radwegenetze zu gewährleisten.

Ziel 1.5.2.2: Das regionale Grundkonzept für den Radverkehr soll so ausgebildet werden, dass eine Verbindung der Orte miteinander und ein lückenloser Netzcharakter der Radwege entsteht.

Ziel 1.5.3: Auf die Verbesserung einer auf den Radfahrer abgestimmten Infrastruktur soll hingewirkt werden.

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung sowie der Regionalplanung.

2.3.2 Vorhabensalternativen

Für das Ausbauvorhaben drängen sich keine Varianten oder Alternativen auf und waren daher nicht zu untersuchen.

Die Führung des neu angelegten Radweges auf der Ostseite der St 2259 orientiert sich an dem vorhandenen Radweg, der von Süden kommend bereits auf der Ostseite verläuft. Eine alternative Führung auf der Westseite bedingt eine Querung der stark belasteten Staatsstraße. Dies würde eine wesentlich unsicherere Lösung darstellen. Die sicherste Lösung für Fußgänger und Radfahrer ist die gewählte Lösung.

2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Im Ergebnis entspricht die festgestellte Planung auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

2.3.4 Immissionsschutz, Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgereusche oder nachteilige Wirkungen in Folge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

2.3.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zu-

nächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 II BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (sogenannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschläge vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint (BVerwG vom 13.5.2009 Az. 9 A 72/07, NVwZ 2009, 1498).

Wenn bzw. soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

2.3.4.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Die Planfeststellungsstrasse bezieht den bestehenden Straßenkörper mit ein. Neue Betroffenheiten ergeben sich durch den bestandsorientierten Ausbau nicht.

2.3.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die

Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A),
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A),
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A),
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Nach § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV ist eine Änderung wesentlich, wenn

1. eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr oder ein Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird oder
2. durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.

Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf. Die in § 2 der 16. BImSchV getroffene Regelung enthält unter verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsgesichtspunkten ausreichende Reserven (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916; BVerwG vom 23.11.2001, DVBl 2002, 565). Danach sind diese Belastungsgrenzwerte zwar nicht unumstritten, für das Planfeststellungsverfahren jedoch verbindlich.

2.3.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 19.02.2013 ergänzende und prüfbare Angaben zur Lärmberechnung übersandt. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) in einer Höhe von 10.898 Kfz/24h (Prognosehorizont ist das Jahr 2025, siehe dazu auch Punkt 2.2) berechnet. Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

2.3.4.1.4 Beurteilung und Ergebnis

Die bestehende Staatsstraße wird ausgebaut und von 6,00 m auf 7,50 m verbreitert, darüber hinaus wird ein Geh- und Radweg angelegt. Bei dieser Maßnahme handelt sich daher um einen "erheblichen baulichen Eingriff" i. S. des § 1 der 16. BImSchV.

Schützenswerte Bebauung befindet sich westlich der St 2259 im Gewerbegebiet. Für diese bauliche Anlage (Bürogebäude auf Fl.Nr. 235/120 Gem. Zerkern), die sich in einem Abstand von rund 27 m bis 28 m von der Staatsstraße befindet, wurde die Lärmsituation überprüft, insbesondere ob die Kriterien für eine "wesentliche Änderung" im Sinne der 16. BImSchV vorliegen.

Die Lärmberechnung liefert dort folgendes Ergebnis:

Die Beurteilungspegel betragen im Prognosejahr 2025 bei den Immissionsorten IP 1 und IP 2 im Erdgeschoß (EG) bzw. im Obergeschoß (OG):

Beurteilungspegel	Bestand	Planung	Zunahme	aufgerundet
IP 1: tags EG:	64,5 dB(A)	66,4 dB(A)	1,9 dB(A)	2 dB(A)
IP 1: tags OG:	66,0 dB(A)	67,7 dB(A)	1,7 dB(A)	2 dB(A)
IP 2: nachts EG:	53,6 dB(A)	56,0 dB(A)	2,4 dB(A)	3 dB(A)
IP 2: nachts OG:	55,1 dB(A)	57,4 dB(A)	2,3 dB(A)	3 dB(A)

In der Nacht nimmt der Beurteilungspegel am IP 2 um 2,3 dB(A) bzw. um 2,4 dB(A) zu. Nach Anlage 1 der 16. BImSchV ist die Differenz der Beurteilungspegel aufzurunden; dadurch ergibt sich bei den Nachtwerten eine Zunahme des Beurteilungspegel von 3 dB(A).

Daher ist die Bedingung des § 1, Abs. 2, Satz 2 der 16. BImSchV (Zunahme des Beurteilungspegels bei einem erheblichen baulichen Eingriff um 3 dB(A)) erfüllt.

Damit handelt es sich beim Ausbau der Staatsstraße 2259 um eine wesentliche Änderung des bestehenden Verkehrsweges im Sinne der 16. BImSchV (Lärmvorsorge). Es sind im weiteren Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen.

Die schützenswerte Bebauung (Immissionsorte IP 1 und IP 2) liegt in einem Gewerbegebiet. Die hierfür maßgeblichen Grenzwerte betragen 59 dB(A) nachts und 69 dB(A) tags. Die berechneten Beurteilungspegel erreichen im Obergeschoß am IP 1 den maximalen Wert am Tag von 67,7 dB(A) bzw. aufgerundet 68 dB(A) und in der Nacht von 57,4 dB(A) bzw. aufgerundet 58 dB(A). Damit wird keiner der maßgeblichen Grenzwerte erreicht oder überschritten. Weitere schützenswerte Bebauung in der Nachbarschaft zur St 2259 ist nicht vorhanden.

Es besteht damit nach der 16. BImSchV dem Grunde nach weder ein Anspruch auf aktive Lärmschutzmaßnahmen, wie z.B. Lärmschutzwände, noch auf passive Lärmschutzmaßnahmen, wie z.B. Lärmschutzfenster.

In der Lärmberechnung wurde ein lärmindernder Belag mit einem Korrekturwert DStrO von -2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 zu Grunde gelegt.

Daher ist dem Vorhabenträger in Punkt A 5.7.1 auferlegt worden, dass für den Belag der Deckschicht bzw. für die Straßenoberfläche des künftigen Ausbauabschnittes der St 2259 im gesamten Planfeststellungsabschnitt ein lärmindernder Belag zu verwenden ist, der den Anforderungen eines Korrekturwertes DStrO von -2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

2.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen die-

nenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Schädliche Umweltwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG). Belastungen oder Einwirkungen, die die Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden neben dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002 (MLuS 02 – Stand 2005), verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

In Auswertung einiger Veröffentlichungen kommt die Bundesanstalt für Straßenwesen zu dem Ergebnis, dass die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von Nahrungspflanzen, die zwischen 10 und 50 m neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, nicht gegeben ist. Wie frühere Untersuchungen zur Bleibelastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammenhang zwischen Verkehrsmenge und Abstand vom Fahrbahnrand einerseits und zur Belastung andererseits. Durch die Vermischung von Erntegut aus straßennäheren und straßenentfernteren Bereichen und durch den verstärkten Einsatz der Kraffahrzeugkatalysatoren reduziert sich der Schadstoffgehalt insoweit, dass mangels konkreter Nachteile auch für solche Grundstücksteilflächen, die an ein Straßengrundstück unmittelbar angrenzen, kein Ausgleichsanspruch besteht. Die o.g. Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen weist im Übrigen aus, dass der Belastungspfad Tierfutter – tierische Nahrungsmittel – Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden – Pflanze – Tier – Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

Für den Stoffeintrag von Schwermetallen und organischen Verbindungen liegt auch eine Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg über „verkehrsbedingte Immissionen in Baden-Württemberg – Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs“ vom Dezember 1992 vor, wobei ausschließlich straßennahe Böden beurteilt wurden, die mehr als 25 Jahre Kfz-bedingten Immissionen ausgesetzt waren. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch ausreichend breite (6 m) Straßenrandbepflanzungen bei Schwermetallen und organischen Verbindungen in Böden und Grünlandaufwuchs eine mittlere Reduzierung um 30 % gegenüber freier Ausbreitungsmöglichkeit der Immission erreicht werden kann.

Die Abschätzung der Stickstoffdioxidbelastung und Partikelbelastung (Ergänzende Untersuchung des Vorhabenträgers, übersandt mit Schreiben vom 19.02.2013) hat ergeben, dass sie an dem der Straße nächstgelegenen Wohnhaus sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen deutlich unter den Werten der TA-Luft, der VDI 2310, der EG-Richtlinien (insbesondere Luftqualitätsrichtlinie) und der 39. BImSchV liegen. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten.

Besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Abgasbelastungen sind somit im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Das Bayer. Landesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme vom 07.07.2011 mitgeteilt, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine Einwände gegen die Ausbaumaßnahme bestehen. Für die an die St 2259 angrenzenden Bauflächen des Gewerbegebietes entsteht keine neue verkehrsbedingte signifikante Zusatzbelastung durch den Ausbau des Staatsstraße und den Anbau des Radweges. Die sich ergebende Gesamtbelastung wird sich weiterhin im Rahmen der bereits bestehenden Vorbelastung bewegen. Gesonderte Schutzmaßnahmen zur Senkung der künftigen Abgasbelastung waren daher in diesem Planfeststellungsverfahren weder zu treffen noch sonst anzuordnen.

2.3.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage sind nach BBodSchG nicht unzulässig. Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i.V.m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit bis zu 10.900 Fahrzeugen/Tag belasteten Straße werden für die bisher schon neben der Betriebsstrecke befindlichen Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werte ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn die vorstehend genannten Untersuchungen gestatten diese Prognose zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in den genannten Untersuchungen festgestellten Werten an Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von rund 10.900 Fahrzeugen/Tag eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

Aufgrund dieser zusammenfassenden Einschätzung hielt es die Planfeststellungsbehörde nicht für angezeigt, das Staatliche Bauamt Bamberg dazu zu verpflichten, eine tiefer gehende Bodenfunktionsbewertung sowie eine Auswertungsprognose für die geplante Ausbaustrecke anzustellen.

Eine etwaige umfassende Bearbeitung des Schutzgutes Boden mit Kartendarstellungen zum Funktionserfüllungsgrad und zur Auswirkungsprognose ist Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsstudie. Die Notwendigkeit der Erstellung dieser Unterlage wird seitens der Planfeststellungsbehörde allerdings nicht gesehen, nachdem für das Vorhaben eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung, als deren Grundlage eine umfassende Umweltverträglichkeitsstudie notwendig wäre, nicht erforderlich ist.

Im Rahmen der Bestandserfassung und -bewertung ist auch das Schutzgut Boden in der Planunterlage 12, Punkt 4.3.2 – Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan – erfasst worden. Maßnahmen zum Schutz des Bodens während der Bauphase sind in Planunterlage 12, Punkt 6.2 aufgeführt.

2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.3.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.3.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen/allgemeiner Artenschutz

In unmittelbarer Nachbarschaft zur geplanten Baumaßnahme gibt es kein NATURA 2000-Gebiet. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich kein europäisches Vogelschutzgebiet nach Richtlinie 79/409/EWG.

Die nächsten NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete DE 6231 -371 „Waldgebiet Untere Mark“, DE 6331-471 „Aischgrund, DE 6331-472 „Markwald bei Baiersdorf“, DE 6232-304 „Egloffsteiner Weiher“, DE 6330-371 „Moorweiher im Aischgrund und in der Grethelmark“) liegen alle mindestens 1 km entfernt und damit außerhalb des vorhabensspezifischen Wirkungsbereiches.

Funktionale Zusammenhänge zwischen den NATURA 2000-Gebieten und der geplanten Maßnahme sind deshalb nicht gegeben.

Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist daher nicht erforderlich. Schutzgebiete nach §§ 20 ff. BNatSchG sind im Planungsgebiet nicht betroffen. Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen bzw. Befreiungen zu. Ebenso dürfen He-

cken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen beeinträchtigt werden. Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der planfestgestellten Lösung.

2.3.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz/ Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

2.3.5.1.2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standort zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote mit folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische

Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, so weit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz-, Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

2.3.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes (§§ 44, 45 Bundesnaturschutzgesetz) ist grundsätzlich Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie soll die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie – VRL – 79/409/EWG sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG) ermitteln und darstellen sowie prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz gegeben sind. Um der Planfeststellungsbehörde die Entscheidung, ob ein Verbotstatbestand überhaupt vorliegt, oder welche Ausnahmen gegebenenfalls unter welchen Bedingungen zugelassen werden können, und ob die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, zu ermöglichen, ließ das Staatliche Bauamt Bamberg ein entsprechendes Gutachten (Unterlage 12.6) erstellen.

2.3.5.1.2.3 Konfliktanalyse und Ergebnis

Die im Planungsgebiet vorkommenden Pflanzen und Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie wurden einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

Das Gutachten der „saP“ (Unterlage 12.6) kommt zu dem Ergebnis, dass im gegebenen Fall die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz weder für geschützte Pflanzen- noch Tierarten erfüllt werden.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Konflikten führt der Vorhabenträger durch, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern, indem alle Baumfäll- und Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr, d.h. außerhalb der Brutzeit der meisten Europäischen Brutvögel, erfolgen. Weitere spezielle einzelne "konfliktvermeidende Maßnahmen" sind nicht erforderlich, auch wenn hierzu (fälschlicherweise) in Tabelle 5 auf Seite 53 der saP für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie "Zauneidechse, Knoblauchkröte, Laubfrosch und Springfrosch" und in Tabelle 6 der saP auf Seite 54 für die nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie gemäß § 44 (1) BNatSchG geschützten Arten "Feldlerche, Heidelerche und Ziegenmelker" eingetragen ist, dass eine "kompensatorische Maßnahme erforderlich" sei. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG), sogenannte CEF-Maßnahmen sind ebenfalls nicht erforderlich. Im Rahmen des geplanten Vorhabens kommt es auch zu keinem Eingriff, der Maßnahmen zur Sicherung der Erhaltungszustände der Populationen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich machen würde.

Die höhere Naturschutzfachbehörde hat die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aus naturschutzfachlicher Sicht bestätigt. Im Übrigen wird auf die Unterlage 12.6 verwiesen.

Damit stehen dem Straßenausbauprojekt aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Hinderungsgründe entgegen.

2.3.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten und gemäß Art. 9 Abs. 1 BayStrWG den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z.B. § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und dessen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme sind in Planunterlage 12 eingehend beschrieben bzw. dargestellt.

Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Welche Belange bei einer konkre-

ten Planung abwägungsrelevant sind und wie diese zu gewichten sind, ist nicht gesetzlich vorgegeben. Vielmehr bleibt es der zuständigen Planfeststellungsbehörde vorbehalten, die Belange unter Beachtung der materiellen Rechtslage zu gewichten und in die Abwägung einzustellen.

Der landschaftspflegerische Begleitplan (Planunterlage 12) gibt Aufschluss über die vom Vorhaben betroffenen naturschutzrechtlichen Schutzgüter und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich nicht weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind in der Planunterlage 12.1 unter Ziffer 6.1 beschrieben.

Die Beeinträchtigungen für die Belange von Natur und Landschaft wiegen nicht so schwer, dass sie der Planung des Ausbaues der St 2259 zwischen Hemhofen und der Bundesstraße 470 entgegen stünden. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.3.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.3.5.3.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Bundesnaturschutzgesetz hat der Vorhabenträger, der Eingriffe im Sinne von § 14 Bundesnaturschutzgesetz in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten.

2.3.5.3.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsverbot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach dem BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Gemäß diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot kommt die Planung diesen Erfordernissen nach. Es sind gemäß den Ausführungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Planunterlage 12) unter Pkt 6.1 bzw. 6.2 folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- Der Geh- und Radweg wird parallel zur bestehenden Straßentrasse geführt, damit eine zusätzliche Zerschneidung des Waldgebietes vermieden wird.
- Baumfäll- und Rodungsarbeiten werden im Winterhalbjahr, d.h. außerhalb der Brutzeit der meisten europäischen Brutvögel durchgeführt.

- Während des Baues werden die Grundsätze des Bodenschutzes beachtet. Die Bewegung von Fahrzeugen und Baumaschinen außerhalb des künftigen Straßengrundes werden auf ein Minimum beschränkt.

- Außerdem hat der Vorhabenträger darüber hinaus mit Schreiben vom 19.02.2013 im Hinblick auf das naturschutzfachliche Vermeidungsgebot sein Einverständnis erklärt, auf die vorübergehende Inanspruchnahme auf Fl.Nr. 992 Gemarkung Oesdorf, Ökofläche "Eigenkartiertes Biotop, Ö2" (Sandacker) in einer Höhe von 1.960 m² zu verzichten (siehe dazu Auflage 5.2.1).

Bei Ausarbeitung der Detailplanung für die Planfeststellungsunterlagen wurde ebenfalls auf eine möglichst konfliktarme Verwirklichung der planerischen Aufgabenstellung geachtet, und zwar nicht nur auf dem Gebiet der Eingriffe in Natur und Landschaft, sondern auch hinsichtlich der Eingriffe in die vorhandenen landwirtschaftlichen Strukturen und der wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten. Die geplante Maßnahme orientiert sich am bestehenden Straßenkörper und bezieht diesen in die Ausbauplanung mit ein. Der parallel geführte Radweg verläuft in einem geringem Abstand zur Staatsstraße. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird dadurch so weit wie möglich vermieden und minimiert.

Unter Einbeziehung der vorstehenden Ausführungen unter C.2.3.5.3.1 zur Berücksichtigung der sich bietenden Vermeidungs- bzw. Minimierungsmöglichkeiten (siehe hierzu auch Planunterlage 12 .1 Ziffern 6.1) ist festzuhalten, dass weitere Minimierungsmöglichkeiten hinsichtlich der erforderlichen Eingriffe unter Berücksichtigung und Abwägung der verkehrlichen Belange und der Belange der Verkehrssicherheit nicht mehr bestehen. Die mit der Realisierung des Straßenbauvorhabens verbundenen Eingriffe sind damit unvermeidbare Beeinträchtigungen.

2.3.5.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den Grundsätzen der Gemeinsamen Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern und des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 21.06.1993 in einen Flächenbedarf umgerechnet worden, was hier keinen Bedenken begegnet.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu ge-

staltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsge- recht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Aus- gleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in Planunterlage 12.1 (unter Ziffer 4.5) sowie in Planunterlage 12.4 - land- schaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan - dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen/unvermeidbare Veränderungen K 1 bis K 4, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- K1: Versiegelung forstwirtschaftlich intensiv genutzter Kiefernwälder (0,130 ha)
- K2: Veränderung (Versiegelung, Böschungen) eines biotopwürdigen San- dackers, bestehende Öko-Fläche (0,160 ha)
- K3: Veränderung (Versiegelung, Böschungen) einer biotopwürdigen Ma- gerwiese (0,105 ha)
- K4: Versiegelung von Straßenbegleitgrün, Altgras und Bankettrassen (0,200 ha)

Die Versiegelung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen bedeutet eine nachhaltige Inanspruchnahme von Boden und somit eine Einschränkung bioti- scher Lebensraumfunktionen. Die Einschränkung biotischer Lebensraumfunk- tionen ist eine erhebliche Beeinträchtigung, die jedoch durch die Maßnahmen des Naturschutzes ausgleichbar ist, da die versiegelten forst- und landwirt- schaftlichen Nutzflächen bezüglich ihrer Funktion für den Naturhaushalt wie- derherstellbar sind. Die Überbauung der land- und forstwirtschaftlichen Nutz- flächen beinhaltet im Gegensatz zur Versiegelung kein erhebliches Beein- trächtigungspotential, da die neu entstehenden Böschungen und Straßenne- benflächen die biotischen Lebensraumfunktionen der zuvor intensiv genutzten Flächen nicht nachhaltig einschränken.

Die vorstehend aufgeführten Konflikte sind in Punkt 5 von Planunterlage 12.1 (Konfliktanalyse) sowie im landschaftspflegerischen Bestands- und Konflikt- plan (Planunterlage 12.4) nochmals eingehend beschrieben, aufgeschlüsselt und hinsichtlich der Bewertung in Bezug auf die Ausgleichbarkeit der einzel- nen Eingriffe nochmals fachlich bewertet.

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Bio- topausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch beding- ten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft.

Die Ermittlung des Ausgleichserfordernisses erfolgte - wie bereits erwähnt - nach den Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben gem. der gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 21.06.1993.

Die Unterscheidung von ausgleichbaren und nicht ausgleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft wurde anhand des Nutzungs- bzw. Biototyps, den damit verbundenen Funktionen und seiner Entwicklungszeit (Erreichbarkeit der wesentlichen Funktionen innerhalb eines Zeithorizonts von 25 Jahren) vorgenommen. Aufgrund der prognostizierten Verkehrsbelastung (> 10.000 Kfz/24 h) wurde gemäß Grundsatz 5.1 der erwähnten gemeinsamen Grundsätze von einer mittelbaren Beeinträchtigungszone von 50 m ausgegangen.

Die Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen ist in der Unterlage 12.1 (Tabelle 1) dargestellt.

Für die Eingriffsflächenermittlung maßgebend sind insgesamt ausgleichbare Beeinträchtigungen in Höhe von 0,5950 ha. Die Eingriffe beziehen sich hauptsächlich auf die Überbauung eines Sandackers und von extensivem Grünland in der Beeinträchtigungszone (2.925 m²), sowie die Versiegelung von Kiefernwald im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen (1.300 m²). Daraus resultiert ein Erfordernis von 0,4825 ha für entsprechende Ausgleichsmaßnahmen. Dass dabei der Ausgleichsbedarf letztlich auf einem rechnerischen Flächenbedarf beruht, begegnet hier keinen Bedenken.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung dann ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Was das Leitbild zur Kompensierung der Eingriffe in Natur und Landschaft durch das Straßenausbauvorhaben betrifft, ist festzuhalten, dass der vom Straßenprojekt betroffene Planungsraum nördlich Hemhofen hauptsächlich von Wald (Nadelforst) bedeckt wird. Die Hauptbaumart ist die Kiefer. Die abgrenzenden Waldflächen werden fast ausschließlich als Kiefernplantagen bewirtschaftet. Nur im Osten des Gebietes reichen die Wiesenflächen in das Plangebiet. Kleinstrukturen mit Gehölzsäumen gibt es nur entlang von Straßen. Im Süden grenzt der Ortsteil Zeckern an. Fließgewässer (Gräben) sind aufgrund der Wasserscheidenlage nicht vorhanden. Die Ermittlung des Bedarfes an Ausgleichsflächen (siehe hierzu Ziffer 5.4 von Planunterlage 12.1 sowie Tabelle 1 zu Unterlage 12.1) ergibt einen Bedarf von ca. 0,483 ha.

Ein wertvolles Biotop, an welches sinnvoll Ausgleichsflächen angebunden werden kann, liegt im Bereich bei Bau-km 0+500 links (Flächenbiotop 6331-0075-001) vor. Durch die Fahrbahnveränderung und den Neubau des Geh-

und Radweges werden Randstreifen und Kiefernforste versiegelt, sowie ein äußerst schutzwürdiger Sandacker (Öko-Fläche) und ein extensiv bewirtschaftetes Grünland überbaut. Durch die Maßnahme A 1 auf einer Fläche von 0,453 ha soll ein Sandacker entstehen, auf dem sich eine vergleichbar schutzwürdige und artenreiche Flora und Fauna, wie sie auf der Öko-Fläche vorkommt, entwickeln soll. Diese Ausgleichsfläche bildet einen weiteren Knotenpunkt im Naturschutzprojekt „Sandachse Franken“ (ausführliche Begründung siehe Ziffer 6.4 der Unterlage 12.1). Mit den geplanten Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen wird die Wiederherstellung gestörter Flächen- und Lebensraumfunktionen verfolgt.

Auf der Grundlage der ermittelten Kompensationsfläche von 0,483 ha sollen nach den Vorstellungen des Staatlichen Bauamtes Bamberg zur Kompensation der mit der Baumaßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft folgende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen (siehe hierzu auch Planunterlage 12.5.1 und 12.5.2 sowie Maßnahmenblätter im Anhang zur Planunterlage 12.1) durchgeführt werden, denen die untere und der höhere Naturschutzbehörde zugestimmt haben:

- Ausgleichsmaßnahme 1 (= A1):
Schaffung eines Sand-Wildkrautackers (4.530 m²)
- Ersatzmaßnahme 1 (= E1):
Neuaufforstung von standortgemäßem Wald – Mischwald aus Kiefern (30%) und Eichen (70%) (1.300 m²)

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Größe und die vorgesehene Ausgestaltung des landschaftspflegerischen Ausgleichskonzeptes einschließlich der Bereitstellung und Gestaltung von Ausgleichs- und Ersatzflächen mit einer Gesamtgröße von 0,5830 ha und einer anrechenbaren Gesamtfläche von 0,4830 ha geeignet sind, einen angemessenen Ausgleich für die mit der Maßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft zu schaffen.

Insoweit ist dieses Ausgleichskonzept in seiner Gesamtheit nicht nur geeignet, sondern konkret auch erforderlich, um die sich durch die Ausführung der Straßenbaumaßnahme ergebenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren. Es gewährleistet, dass die vorhabenbedingten Eingriffe nach ihrer Beendigung nicht zu erheblichen Nachteilen für den Naturhaushalt führen und dass das Landschaftsbild entsprechend seinem regionaltypischen Charakter wieder hergestellt wird. Insgesamt ist damit ein wirksamer Eingriffsausgleich im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG vorgesehen.

Für die Ausgleichsmaßnahmen sind auch nur solche Flächen in Betracht gezogen worden, die aufwertungsbedürftig und -fähig sind, da sie in einen Zustand versetzt werden können, der sich im Vergleich mit dem früheren Zustand als ökologisch höherwertig einstufen lässt. Dazu wird ein Zustand ge-

schaffen, der den durch das geplante Vorhaben beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zumindest ähnlich ist.

Die für die Kompensation der vorgenommenen Eingriffe vorgesehenen Flächen sind dabei in mehrfacher Hinsicht nicht beliebig disponibel. Zum einen muss der Gesamtzusammenhang der einzelnen Ausgleichsmaßnahmen gewahrt bleiben und zum anderen müssen die vorgesehenen Flächen für die ökologische Aufwertung in der vorgesehenen Form auch geeignet sein.

Dies ist im vorliegenden landschaftspflegerischen Ausgleichskonzept auch sichergestellt, da die zuständigen Naturschutzfachbehörden Art und Umfang der geplanten Maßnahmen zugestimmt haben. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen der Eingriffsvermeidung und des Eingriffsausgleiches trägt das planfestgestellte Straßenbauvorhaben dem Spannungsverhältnis der berührten Belange und Nutzungsinteressen angemessene Rechnung; die Zurückstellung der Belange von Natur und Landschaft hinter die raumstrukturellen, wirtschaftlichen und verkehrlichen Interessen ist daher gerechtfertigt.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBl 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit bzw. Möglichkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlage 14) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das ggf. notwendige Enteignungsrecht. Er behält aber weiterhin die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe nimmt die Planung dabei grundsätzlich Rücksicht.

Agrarstrukturelle Belange wurden im Rahmen der Abwägung mit einbezogen. Verschlechterungen für die landwirtschaftliche Nutzung sollen möglichst minimiert werden. Im diesem Sinne wurde die Auflage in Teil A 5.5.8 dem Vorhabenträger auferlegt, dass von einer Umsetzung der Ersatzmaßnahme E 1 (Aufforstungsfläche) auf der Teilfläche der Fl.Nr 300, Gemarkung Weppersdorf am westlichen Ende entlang des bestehenden Feldweges abzusehen ist, sofern dies der Eigentümer im Zuge der Grunderwerbsverhandlungen wünscht. Die vorgesehene Lage am westlichen Ende des landwirtschaftlich genutzten Grundstücks verschlechtert die Bewirtschaftung der Fl.Nr. 300, weil künftig das Zufahren von dem westlichen Wirtschaftsweg aus nicht mehr möglich ist und künftig auf der bewirtschafteten Fläche gewendet werden muss. Im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen ist daher eine alternative, neue Lage mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und festzulegen, bei der auch agrarstrukturelle Belange zu beachten sind.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Teil A Ziffer 5.2 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

2.3.5.3.4 Behandlung der Stellungnahmen und Einwendungen zum Thema naturschutzrechtliche Kompensation

Die weiteren aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Auflagen wurden unter Teil A Ziffern 5.2.1 bis 5.2.3 des Beschlusstextes aufgenommen. Damit wurde den Stellungnahmen der beteiligten Naturschutzfachbehörden (Landratsamt Erlangen-Höchstädt vom 15.07.2011 Nr. AL 4 und Landratsamt Forchheim vom 26.05.2011 Nr. 42 – 6312-2 sowie höhere Naturschutzbehörde vom 20.05.2011 Nr. 51) weitgehend entsprochen.

Nicht gefolgt ist die Planfeststellungsbehörde der Forderung des Amtes für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten, Tirschenreuth, welches in seiner Stellungnahme vom 15.07.2011 einen zumindest annähernd flächengleichen Ersatz des Waldverlustes in Höhe von rund 4.000 m² fordert, anstelle der von Vorhabensträger vorgesehenen Aufforstungsfläche von 1.300 m². In diesem Zusammenhang vertritt das AfELF die Auffassung, dass die Beschreibungen bzw. Flächenangaben im landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.4 – Konflikte K 1 und K 4) aus dessen Sicht fehlerhaft seien.

Die Ausgleichsmaßnahme A 1 dient schwerpunktmäßig dem Ausgleich des Eingriffes in einen schützenswerten Sandacker, die Ersatzmaßnahme E 1 dient als Ersatzmaßnahme für den Eingriff in den Kiefernforst. Mit Verwirklichung der Ausgleichsmaßnahme A 1 und Ersatzmaßnahme E 1 (siehe Planunterlage 12.3) können die infolge der Ausbaumaßnahmen erfolgten Eingriffe in den Naturhaushalt als ausgeglichen gelten.

Durch die Fahrbahnveränderung und den Neubau des Geh- und Radweges wird intensiv forstwirtschaftlich genutzter Kiefernwald überbaut und versiegelt. Dieser Eingriff geschieht im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen. Die geplante Neuaufforstung soll die Wohlfahrtswirkungen des verloren gegangenen Waldes in vollem Maße ersetzen. Landwirtschaftliche Nutzfläche wird mit standortgemäßen Gehölzen in einer Flächengröße von 0,13 ha aufgeforstet. Es ist ein Mischwald aus Kiefern (30%) und Eichen (70%) vorgesehen.

Zur Einwendung ist festzustellen, dass unter Einbeziehung der im Grunderwerbsverzeichnis enthaltenen Angaben, wie vom AfELF errechnet, insgesamt 0,4155 ha Waldfläche für das Bauvorhaben erworben werden muss. Diese Flächen stehen künftig nach dem Ausbau der St2259 als Waldflächen nicht mehr zur Verfügung.

Für die Ermittlung des Ausgleichs- bzw. Ersatzflächenbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden dabei zutreffend im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach den ehem. Art. 6 und 6 a des Bayer. Naturschutzgesetzes bei staatlichen Straßenbauvorhaben vom 21.06.1993 in einen entsprechenden (Ausgleichs-) Flächenbedarf umgerechnet, was hier seitens der Planfeststellungsbehörde keinen Bedenken begegnet. Demnach stellt gemäß den Darstellungen in der gesamten Unterlage 12 der angegebene Betrag von 1.300 m² die Versiegelung der Waldflächen dar, jedoch nicht die Überbauung. Der Verlust von forstwirtschaftlichen Flächen ist daher in der Tat größer. Der naturschutzfachliche Ausgleich erfolgt nach den vorgenannten Gemeinsamen Grundsätzen gemäß Grundsatz "3.2". Dieser sieht vor, dass die Fläche der Versiegelung (nicht die Überbauung) forstwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen mit Faktor "1,0" ausgeglichen bzw. ersetzt werden soll. Die Darstellung in Unterlage 12.4 ist somit nicht fehlerhaft, sondern stellt im Hinblick auf das Ausgleichserfordernis auf den Konflikt "Versiegelung von Flächen" ab.

Der Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken (Region 7) verfolgt unter B IV 4.1 folgendes Ziel: "Die Flächensubstanz des Waldes im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen soll erhalten werden, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist."

Die Begründung im Regionalplan führt dazu ergänzend aus: "Für eine dauerhafte Sicherung der Waldfunktionen in der Region ist der Erhalt der Waldfläche die Grundvoraussetzung. Besonderer Schutz gebührt dem ausgewiesenen Bannwald und Wald mit zugleich besonderer Bedeutung für Waldökologie, Landeskultur oder Erholung, der starkem Rodungsdruck ausgesetzt ist. (...) Die Gesamtwaldfläche und die derzeitige Verteilung der Waldgebiete in der Region ist unter den gegebenen natürlichen und sozioökonomischen Voraussetzungen und unter raumordnerischen und landesplanerischen Gesichtspunkten als sehr günstig zu bezeichnen. Neben dem Waldreichtum der gesamten Region wird der Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen bogenförmig im Norden, Osten und Süden von großen geschlossenen Waldflächen umgeben. Außerdem ist überall in der Region eine gesunde Mischstruktur mit einer ausgewogenen Feld-Wald-Verteilung anzutreffen. Auch die außerhalb des großen Verdichtungsraums Nürnberg/Fürth/Erlangen liegenden und noch weitgehend geschlossenen Waldgebiete können ihre raumbedeutsamen Schutzfunktionen jedoch nur dann erfüllen, wenn sie vor weiteren Zerschneidungen bewahrt werden."

Die von der Maßnahme betroffenen Waldgebiete sind Kiefernforstplantagen und liegen am nördlichen Rand des Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen, wo sich größere Waldflächen befinden. Eine weitere bzw. neue Zerschneidung von Waldflächen findet nicht statt, da die St 2259 im nördlichen Ausbauabschnitt bereits durch Waldflächen führt. Die betroffenen Waldflächen weisen aus naturschutzfachlicher Sicht keine hohe Wertigkeit auf.

Im Lichte dieser Aspekte ist die vorgesehene Größe für den Eingriff in Waldflächen von 1.300 m² nicht zu beanstanden.

Die Planfeststellungsbehörde ist außerdem der Forderung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt im Schreiben vom 16.05.2011 nur teilweise gefolgt, zur Eingriffminimierung auf die Ansaat mit Landschaftsrasen (Bankettebereich) zugunsten einer Selbstbegrünung/ Oberbodenandeckung mit sandigem Magersubstrat zu verzichten. Die Standfestigkeit der Bankette ist ein wesentlicher Bestandteil der gebauten Sicherheit im Straßenraum. Gemäß den aktuellen Zielen im Bayerischen Verkehrssicherheitsprogramm 2020 „Bayern mobil – Sicher ans Ziel“ ist die Ausführung standfester Bankette ein wesentliches Element der Maßnahmen zu einem „Fehler verzeihenden Seitenraum“. Mit der Auflage unter Abschnitt A 5.2.2, wonach auf eine Landschaftsrasensaat mit Oberbodenandeckung im Bankettebereich zu verzichten ist, wird der Forderung der unteren Naturschutzbehörde nach einer Selbstbegrünung Rechnung getragen. Nicht gefolgt ist die Planfeststellungsbehörde der Teilforderung nach Ausbildung der Bankette mit sandigem Magersubstrat. Eine solche bauliche Ausführung lässt erwarten, dass die Bankette nicht dauerhaft und nicht standfest ausgebildet werden können, was nicht den Vorgaben und Zielen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit entspreche.

Darstellung im Maßnahmenplan (Unterlage 12.5.1) für die Entwässerungsmulden:

Die geplanten Entwässerungsmulden sind im Maßnahmenplan farblich nicht besonders gekennzeichnet und damit keiner Gestaltungsmaßnahme zugeordnet. Aus wasserwirtschaftlichen Gründen muss die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers der St 2259 ins Grundwasser über die seitlich geführten Mulden erfolgen. Die Mulden müssen daher mit Oberboden humusiert werden. Die Entwässerungsmulden sind daher aus Gründen der Dauerhaftigkeit und der ihnen zukommenden Reinigungswirkung in Ergänzung zu den Darstellungen des landschaftspflegerischen Maßnahmenplans mit Rasensaat auszuführen und können damit der geplanten Gestaltungsmaßnahme G1 zugeordnet werden.

2.3.6 Gewässerschutz

2.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden außer den gesondert zu erteilenden Benutzungserlaubnissen auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Auswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

2.3.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Das Oberflächenwasser der Fahrbahnen und des Geh- und Radweges wird über Mulden gesammelt und dort versickert. Gemäß Baugrundgutachten ist der Untergrund für eine Versickerung geeignet. Zur Behandlung des Wassers hat der Vorhabenträger eine Versickerung durch 20 cm bewachsenen Oberboden vorgesehen.

Die Reinigungskraft des bewachsenen Oberbodens sorgt dafür, dass die im Wasser enthaltenen Schadstoffe nicht in das Grundwasser gelangen können. Diese Versickerung erfolgt jedoch zielgerichtet und erfüllt damit einen wasserrechtlichen Einleitungstatbestand. Daher wurde für die einzelnen Einleitungsstellen dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, § 15 und § 19 Abs. 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG- die gehobene Erlaubnis erteilt, Straßenoberflächenwasser nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen in das Grundwasser einzuleiten (siehe dazu Abschnitt A Nr. 3.1) Weitere zu beachtende Nebenbestimmungen wurden unter Abschnitt A Nr. 5.3.1 bis 5.3.11 des Beschlusses aufgenommen.

Die Abwasseranlage besteht aus 10 Versickerungsanlagen (Mulden), die rechts und links entlang der Staatsstraße 2259 und auf eine Länge von 100 m im Einmündungsbereich der Kreisstraße FO 13 zur Staatsstraße das anfallende Niederschlagswasser über 20 cm bewachsenen Oberboden versickern.

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Teil A Ziffer Nr. 3.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Wasserwirtschaftsämter Nürnberg und Kronach haben die vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht überprüft. Die Prüfung und wasserwirtschaftliche Beurteilung der Unterlagen ergaben in geringfügigem Umfang notwendige Änderungen und Ergänzungen bei der Bemessung und Gestaltung der Entwässerungsanlagen, die bei der weiteren Planung und Bausausführung zu berücksichtigen sind:

So ist die Versickerungsmulde der Einzugsfläche 3.3 (von Bau-km 0+280 bis 0+116,91) mit 30 cm bewachsenen Oberboden auszuführen. Das Speichervolumen der Versickerungsmulden der Einzugsflächen 2.1, 3.2, 4 und 5.1 ist nachzuweisen, der Einbau von Querriegeln dürfte erforderlich werden. Außerdem sind Notüberläufe für die Versickerungsmulden vorzusehen.

Der Vorhabensträger hat mit ergänzendem Schreiben vom 19.02.2013 den Ablaufweg des Wassers im Hochwasserfall aufgezeigt:

Sofern bei einem Starkregenereignis die Versickerleistung nicht ausreichend ist und die Notüberläufe anspringen ergibt sich für das Wasser folgender Ablaufweg:

1. Sickermulde im EA 2.1 (St 2259, Bau-km 0+019 bis Bau-km 0+178)

Das Wasser gelangt über den Notüberlauf in die zwischen Bau-km 0+178 und Bau-km 0+270 liegende östliche Sickermulde der Staatsstraße. Da diese nur durch das Wasser des Geh- und Radweg beaufschlagt wird, kann das Wasser hier versickern.

2. Sickermulde im EA 3.2 (St 2259, Bau-km 0+178 bis Bau-km 0+447)

Das überschüssige Wasser des nördlich der Fl. Nr. 1155/3 liegenden Teils der Sickermulde wird über den Notüberlauf auf die Fl. Nr. 1155/3 (zurückgebaute Kreisstraße) geleitet und kann hier versickern. Das überschüssige Wasser des südlich der Fl. Nr. 1155/3 liegenden Teils der Sickermulde wird über den Notüberlauf und einen Durchlass in die zwischen Bau-km 0+447 und Bau-km 0+580 östlich der Staatsstraße liegende Sickermulde geleitet und kann dort versickern. Falls hier infolge des erhöhten Wasseranfalles die Versickerleistung auch nicht ausreichend ist, wird das Wasser über einen Notüberlauf auf die Fl. Nr. 233 (für die A/E-Maßnahme zu erwerbende Fläche) geleitet und kann dort versickern.

3. Sickermulde im EA 4 (St 2259, Bau-km 0+447 bis Bau-km 0+580)

Das überschüssige Wasser wird über einen Notüberlauf auf die Fl. Nr. 233 (für die A/E-Maßnahme zu erwerbende Fläche) geleitet und kann dort versickern.

4. Sickermulde im EA 5.1 (FO 13, Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+100)

Das Wasser zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 0+040 gelangt über den Notüberlauf in die zwischen Bau-km 0+300 und Bau-km 0+447 liegende östliche Sickermulde der Staatsstraße. Da diese nur durch das Wasser des Geh-

und Radweg beaufschlagt wird, kann das Wasser hier versickern. Das Wasser zwischen Bau-km 0+040 und Bau-km 0+100 wird über den Notüberlauf den bestehenden Entwässerungseinrichtungen der Kreisstraße zugeführt.

Die Wasserwirtschaftsämter Kronach und Nürnberg haben dazu ergänzend mit Schreiben (Schreiben des WWA Kronach Az. 4-4536.1-FO-3886/2013 vom 04.06.2013) Stellung genommen. Demnach besteht mit der dargestellten Situation aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Die aus wasserwirtschaftlicher Sicht sonst noch gebotenen Auflagen wurden in dem von der Planfeststellungsbehörde für erforderlich gehaltenen Umfang durch die Teil A Ziffern 5.3.1 bis 5.3.12 des Beschlusstextes aufgenommenen Nebenbestimmungen berücksichtigt. Bei Beachtung der angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG.

Damit wurden die gutachtlichen Stellungnahmen der Wasserwirtschaftsämter Nürnberg Az. 4.3-4536.1/ERH 6.2 vom 05.07.2011 (übersandt mit Schreiben des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 08.07.2011) bzw. Kronach Az. 4-4635.1-FO-3958/2011 vom 06.07.2011 (übersandt mit Schreiben des Landratsamtes Forchheim vom 11.07.2011), soweit es um den Vorhabenträger aufzuerlegende Verpflichtungen geht, voll entsprochen.

2.3.7 Land- und Forstwirtschaft als öffentlicher Belang

Der vorgesehene bestandsorientierte Ausbau der St 2259 findet außerhalb der bestehenden Bebauung "in freier Natur" statt. Das Vorhaben beansprucht nur in geringem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden.

2.3.7.1 Vorhabenauswirkungen und Schutzvorkehrungen

Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der Straßenbau mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt insbesondere allgemein im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft. Etwaige individuelle Betroffenheiten einzelner Betriebe durch die geringe Flächeninanspruchnahme wurden im Verfahren nicht vorgebracht und sind unabhängig davon auch nicht zu erwarten.

Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Insgesamt sind die Beeinträchtigungen jedoch so weit als möglich auf ein Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichs- und Ersatzflächen werden insgesamt 2,1978 ha Fläche benötigt, davon sind 0,9288 ha ehemalige d.h. schon bereits bestehende Straßenflächen. Grunderwerb ist notwendig in einer Höhe von 1,2690 ha, vom Straßenkörper werden davon 1,0477 ha neu in Anspruch genommen (siehe Unterlage 12.1, Tabelle 4, S.23). Der Differenzbetrag ergibt sich insbesondere aus einem ca. 1,0 Meter breiten Streifen zwischen Straßenkörper und künftiger Grundstücksgrenze sowie nicht bebauten Sichtflächen (siehe Darstellungen im Grunderwerbsplan, Unterlage 14.1, Blatt 1), die der Vorhabenträger ebenfalls zur dauerhaften Sicherung der Sichtverhältnisse, insbesondere in den Einmündungsbereichen, erwirbt. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, den Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt, auf die Ausführungen in Punkt 2.3.5.3.3 wird verwiesen.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar. Entsprechende Einwendungen wurden weder schriftlich noch mündlich im Erörterungstermin vorgebracht.

2.3.7.2 Behandlung der Stellungnahmen und Einwendungen zum Thema Land- und Forstwirtschaft

Zu den übrigen Forderungen und Bedenken im Anhörungsverfahren ist, soweit sie land- bzw. forstwirtschaftlicher Art sind, Folgendes auszuführen:

Gefolgt ist die Planfeststellungsbehörde mit der Auflage unter Teil A Ziffer 5.5.5. teilweise der Empfehlung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth (Schreiben vom 27.05.2011), welches vorgeschlagen hat, dass der Vorhabenträger die gesamte landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche der Fl.Nr. 233, Gemarkung Zeckern, (dort Ausgleichsfläche vorgesehen) erwerben solle. Der Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde anhand der zu Grunde zu legenden Gemeinsamen Grundsätze ermittelt und ihre naturschutzfachliche Bedeutung ermittelt. Für die Ausgleichsfläche A1 be-

trägt der Bedarf 4.530 m². Der Vorhabenträger kann daher nicht verpflichtet werden, die gesamte Ackerfläche zu erwerben. Die Auflage unter Ziffer 5.5.5 sieht jedoch vor, dass der Vorhabenträger unwirtschaftliche, schmale Restflächen zwischen dem bewaldeten Bereich und der Ausgleichsfläche sowie zwischen dem Weg Fl.Nr. 229 und der Ausgleichsfläche mit zu erwerben hat, soweit der Grundstückseigentümer dies im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen wünscht. Eine landwirtschaftliche Nutzung dieser verbleibenden schmalen Restflächen kann für den Eigentümer nicht mehr sinnvoll erfolgen. Dies gilt jedoch nicht für die darüber hinaus verbleibenden Restfläche.

Im Hinblick auf die Einwendungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth bezüglich der Größe der wieder aufzuforstenden Flächen wird auf die Ausführungen unter Teil B, Punkt 2.3.5.3.4 (naturschutzfachliche Kompensation) verwiesen.

Aufgenommen im Teil A in den Auflagen 5.5.1 bis 5.5.4 wurden die Forderungen des Bayerischen Bauernverbandes gemäß Schreiben vom 02.08.2011 hinsichtlich der Zufahrten zu den Grundstücken, der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen nach Fertigstellung, der Funktionsfähigkeit von Entwässerungen und Drainagen sowie des Abflusses des Oberflächenwassers.

Zurückgewiesen werden jedoch die Forderungen des BBV, auf Flurnummern festgelegte Ausgleichs- und Ersatzflächen zu verzichten und den für notwendig erachteten Ausgleich durch produktintegrierte Maßnahmen zu ermöglichen sowie die Meinung des BBV, dass ein verhältnismäßig hoher Flächenverbrauch für die A/E-Maßnahme vorliegen würde.

Die Größe und naturschutzfachliche Bedeutung der Eingriffsflächen wurde gemäß den Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan genau ermittelt. Daraus ergibt sich der zu leistende Ausgleichsbedarf. Die Größe der A/E-Flächen kann daher nicht reduziert werden.

Als K1 wurde eine Versiegelung von 1.300 m² Kiefernwald ermittelt. Neuer Wald wird in einer gleichen Größe von 1.300 m² auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 300 Gemarkung Weppersdorf als Erweiterung des bestehenden Waldes aufgeforstet. Die Eingriffe in naturschutzfachlich wertvolle Flächen sind für den Konflikt K2 mit 1.600 m² (biotopwürdiger Sandacker), K3 mit 1.050 m² (biotopwürdige Magerwiese) und K4 mit 2.000 m² (Versiegelung von Straßenbegleitgrün und Randstreifen) ermittelt worden. Diesem Eingriff von 4.650 m² in naturschutzfachlich hochwertige Flächen steht eine Ausgleichsfläche in einer Gesamtgröße von 0,5830 ha und einer anrechenbaren Gesamtfläche von 0,4830 ha gegenüber. Die Ermittlung der Faktorzahlen ist im LBP erläutert. Der Vorhabenträger hat für die Ausgleichsmaßnahme explizit die im Maßnahmenplan ausgewiesene Fläche ausgewählt, da sie unmittelbar am Ort des Eingriffs liegt und biotopkartierte Flächen daran angrenzen. Die Fläche weist zudem ein gutes naturschutzfachliches Potenzial auf.

Eine künftige Pflege dieser Fläche kann grundsätzlich auch durch landwirtschaftliche Betriebe geleistet werden, was dem Gedanken der produktionsintegrierten Maßnahme dem Grunde nach entspricht.

Bezüglich der Forderung, auf Flurnummern festgelegte Ausgleichs- und Ersatzflächen zu verzichten und den notwendig erachteten Ausgleich durch produktintegrierte Maßnahmen zu ermöglichen, ist zu entgegnen, dass der Gesamtflächenbedarf des Straßenbauvorhabens neben den Flächen für den Straßenbau selbst auch die Fläche für Ausgleichsflächen wegen der Beeinträchtigungen des sonstigen Naturhaushaltes, die in den einschlägigen Naturschutzgesetzen verpflichtend vorgeschrieben sind, beinhaltet. Dort ist festgelegt, dass der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet ist, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die dazu benötigten Flächen müssen für eine wirksame Kompensation einen räumlichen Bezug zu den jeweils erfolgten Eingriffen haben, um den Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu genügen. In § 15 Abs. 2 BNatSchG heißt es dazu, dass eine Beeinträchtigung dann ausgeglichen ist, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Auf eine Planfeststellung der Flächen für die rechtlich notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann somit nicht verzichtet werden, weil ansonsten die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen und Bedingungen für die Zulassung des Straßenbauvorhabens nicht geschaffen werden können.

2.3.8 Sonstige öffentliche Belange

2.3.8.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Soweit sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden.

Zur Einwendung der Deutschen Telekom vom 29.07.2011:

Die Forderung der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH nach rechtzeitiger Information ist mit den Auflagen im Teil A 5.1.1 berücksichtigt. In der Auflage A 5.6.8 wurde der Forderung der Telekom Rechnung getragen, dass die erforderlichen Kabelverlegearbeiten rechtzeitig mit dem Vorhabenträger abge-

stimmt werden müssen. Die notwendigen Verlegungen von Leitungen der Deutschen Telekom nach Art und Weise sowie zeitlicher Einbindung in das Straßenbauprojekt sind frühzeitig mit der Deutschen Telekom abzustimmen, sodass eine Vorlaufzeit für die Baumaßnahmen der Telekom von 3 Monaten (Kabelverlegungsarbeiten) gewährleistet werden kann.

Zurückgewiesen wird jedoch die Forderung nach Abstimmung der Straßenbaumaßnahme mit den vorhandenen Telekom-Leitungen und einer damit verbundenen Vorlage einer Planungsalternative der auszubauenden St 2259. Die Auffassung des Leitungsträgers, dass die Planfeststellungsunterlagen nicht darstellen, wie sich die beabsichtigte Maßnahme auf die Telekom-Leitung auswirkt, wird nicht geteilt. Die Planfeststellungsbehörde bezweifelt darüber hinaus, dass die im Planbereich vorhandenen Telekommunikationslinien nicht verlegt werden können.

Im Lageplan Unterlage 7.1 sind die vorhandenen Telekomleitungen im Bestand sowie die neue Straßenplanung dargestellt. Die Betroffenheit der Leitungen durch die Planung ist daher ersichtlich. Die entsprechende Regelung ist hierzu im Bauwerksverzeichnis unter Nr. 11 enthalten.

Der Vorhabenträger hat den zur Planfeststellung beantragten Ausbau der St 2259 unter Einbeziehung des bestehenden Straßenkörpers, einer verbesserten Linienführung in Grund- und Aufriss zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit geplant. Planungsalternativen im Hinblick auf vorhandene Leitungen sind nicht veranlasst und können im Hinblick auf die Regelungen in §§ 68 TKG dem Vorhabenträger nicht auferlegt werden.

Der Eigentümer einer Telekommunikationslinie ist gemäß § 68 Abs. 1 TKG befugt, Verkehrswege für die öffentlichen Zwecke dienenden Telekommunikationslinien unentgeltlich zu nutzen, soweit dadurch nicht der Widmungszweck der Verkehrswege dauernd beschränkt wird. Gemäß § 68 Abs. 2 TKG sind Telekommunikationslinien so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien und die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien bedürfen nach § 68 Abs. 3 TKG der schriftlichen Zustimmung der Träger der Wegebauart. Im Weiteren ist gemäß § 71 Abs. 1 TKG bei der Benutzung der Verkehrswege eine Erschwerung ihrer Unterhaltung und eine vorübergehende Beschränkung ihres Widmungszwecks nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Telekommunikationslinie hat sich somit nach den Regelungen des TKG an dem Verkehrsweg und dessen Belangen zu orientieren und nicht umgekehrt. Dem Vorschlag der Telekom, die Abstimmung anhand einer konkretisierenden Planung vor dem Anhörungsverfahren (welches Mitte 2011 jedoch bereits erfolgte) durchzuführen, braucht daher nicht nähergetreten werden.

Abstimmungen im Vorfeld der Bauvorbereitung sind jedoch zwischen dem Vorhabenträger und dem Leitungsträger erforderlich und für eine erfolgreiche Baudurchführung unerlässlich. Dazu gehört auch die geforderte konkretisierende Planung, die in Form entsprechender Bauausführungs- bzw. Phasenplänen, die auch die verkehrsrechtlichen Rahmen für die Baudurchführung (halbseitige Bauweise oder Vollsperrung) berücksichtigen, vom Vorhabenträger erstellt werden müssen.

2.3.8.2 Straßenverkehrsrechtliche Belange

Die zur baulichen Durchführung der Ausbaumaßnahme erforderlichen bauzeitlichen Verkehrsführungen und Verkehrsbeschränkungen stimmt der Vorhabenträger im Vorfeld mit den zuständigen Behörden ab. Eine entsprechende Regelung hierzu ist in Auflage in Teil A Ziffer 5.6.1 enthalten.

2.3.8.3 Denkmalschutz

Die unter Teil A Ziffern 5.4.1 bis 5.4.6 des Beschlusstextes aufgenommenen Auflagen tragen der Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege, München, vom 16.05.2011 Rechnung und berücksichtigen denkmalpflegerische Belange.

Sie entsprechen insoweit den vereinbarten Grundsätzen zwischen dem beteiligten Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege über den Umgang mit Bodendenkmälern beim Straßenbau.

2.3.8.4 Fischereiliche Belange

Fischereiliche Belange sind von der Maßnahme nicht betroffen.

2.3.8.5 Sonstiges

Zur Kostenbeteiligung des Landkreises Forchheim an den vorgesehenen Änderungen der Einmündung der Kreisstraße FO 13.

Da die Bagatellklausel des Art. 32 Abs.4 BayStrWG nicht greift, ist der Landkreis Forchheim wie folgt an den Kosten der Änderung der Einmündung zu beteiligen. Die Berechnung stellt sich wie folgt dar:

Ast A, St 2259 Nord:	$7,50\text{m} + 1,75\text{m} + 2,50\text{m} = 11,75\text{m}$
Ast B, St 2259 Süd:	$7,50\text{m} + 1,75\text{m} + 2,50\text{m} = 11,75\text{m}$
Ast C, FO 13:	6,00m
Summe aller Fahrbahnbreiten:	$11,75\text{m} + 11,75\text{m} + 6,00\text{m} = 29,50\text{m}$
Anteil Freistaat Bayern:	$(11,75\text{m} + 11,75\text{m}) / 29,5\text{m} = 79,66 \%$
Anteil Landkreis Forchheim:	$6,00\text{m} / 29,5\text{m} = 20,34 \%$

Die Auflage unter Teil A, Nr. 5.8.1 resultiert aus den straßenrechtlichen Vorgaben zum Umgriff der Kreuzungsänderung sowie zur Kostenmasse. Nach den Straßenkreuzungsrichtlinien umfasst die Kostenmasse (kreuzungsbedingte Kosten) insbesondere die Aufwendungen für alle Maßnahmen innerhalb des Bereichs, in dem sich die Kreuzungsmaßnahme an den beteiligten Ästen baulich auswirkt (räumlicher Kreuzungsbereich), der sich gemäß Darstellung in den Planunterlagen von ca. Bau-km 0+134 bis ca. Bau-km 0+408 erstreckt; dazu gehören auch der Aufwand für den unselbständigen Radweg als Bestandteil der Staatsstraße, zu ändernde Zufahrten und die Entwässerungseinrichtungen. Die Regelung unter Nr.1, Absatz 1 in den Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis "Der Freistaat Bayern führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Er trägt die Kosten, soweit im Bauwerksverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist." entsprach nicht den straßenrechtlichen Vorgaben. Die Regelungen im Bauwerksverzeichnis zu den Nummern 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 12 und 13 mussten daher angepasst werden.

2.4 Private Einwendungen

Einwendungen von privater Seite zur Größe und Ausgestaltung des Projektes wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens schriftlich bzw. fristgerecht nicht vorgebracht.

Dem Wunsch der Spedition Pohl auf rechtzeitige Information über eine etwaige Sperrung und geplante Ausweichstrecken wurde mit Auflage 5.1.2 Rechnung getragen.

2.5 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Ausbau der Staatsstraße 2259 nördlich von Hemhofen bis zur Bundesstraße B 470 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum Dritter gerechtfertigt und vertretbar ist.

Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Ebenfalls konnte in diesem Beschluss die straßenrechtliche Widmung anzu-
passender bzw. neu zu erstellender Teilstrecken von Staats- und Kreisstraßen
(Teil A Ziffer 4 des Beschlusstextes) verfügt werden. Einziehung, Umstufung
und Widmung folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit
nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG greifen.

3 Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs.
1 KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, S. 43). Von der Zahlung der Gebühr ist
der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 KG befreit.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postanschrift 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Die unter Teil II des Beschlusstextes genannten Planunterlagen können sowohl beim Staatlichen Bauamt Bamberg, Franz-Ludwig-Str. 21, 96047 Bamberg, als auch bei der Gemeinde Heroldsbach (Landkreis Forchheim) sowie den Gemeinden Hemhofen und Adelsdorf (Landkreis Erlangen-Höchstadt) eingesehen werden. Die Unterlagen werden darüber hinaus auch bei den Gemeinden Heroldsbach, Hemhofen und Adelsdorf kurzfristig ausgelegt werden. Diese Auslegung hat allerdings keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsmittelfrist, soweit der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt worden ist.

Witton
Oberregierungsrätin